This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Das Rechtsgut der Ehre.

Vom kulturgeschichtlichen und
legislativ-politischen Standpunkte dargestellt

von

Dr. Josef Kraus
k. k. Gerichtsadjunkt in Wien.

Separatabdruck
aus der „Allgem. österreichischen Gerichts-Zeitung", 56. Jahrg., 1905, Nr. 14—18.

Wien, 1905,
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

MAY 25 1922

Das Rechtsgut der Ehre.

Vom kulturgeschichtlichen und legislativ-politischen Standpunkte dargestellt von Dr. Josef Kraus, k. k. Gerichtsadjunkt in Wien.

Die Grundlage jeder dogmatischen oder legislativ-politischen Erörterung eines Rechtsproblems bildet immer eine bestimmte rechtsphilosophische Anschauung, deren Überprüfung im speziellen Falle nur dann unterbleiben kann, wenn sie der communis opinio zweifellos entspricht. Die lebhafte Bewegung der letzten Jahre, welche einer Reform des geltenden Ehrenrechtes zustrebt, hat indessen manchen grundsätzlichen Zweifel gezeitigt, und darum mag es vielleicht nicht unangebracht erscheinen, den Grundlagen des staatlichen Ehrenschutzes in der Richtung nachzuforschen, daß das Problem der Ehre selbst einer prinzipiellen Untersuchung unterzogen wird. Seltsamerweise hat dieses überaus interessante sozial-ethische Problem in der wissenschaftlichen Literatur bei weitem nicht jene umfassende Behandlung erfahren, die den sozialen Problemen des wirtschaftlichen Lebens zuteil geworden ist. Wohl ist das Phänomen der Ehre dem natürlichen Empfinden aufs innigste vertraut, doch gerade das Warum unseres Bewußtseininhaltes birgt die Keime der Erkenntnis. Was uns an unserem heutigen Ehrenleben verkehrt und widersinnig dünkt, wird uns vielleicht in anderem Lichte erscheinen, wenn wir von seinen Quellen zurückgekehrt sind, und was der staatliche Ehrenschutz erstreben soll und erreichen kann, ist wiederum nur aus der vollen Erkenntnis unseres Ehrenlebens zu begreifen.

Es soll demnach im folgenden versucht werden, A. das Wesen der Ehre entwicklungsgeschichtlich darzustellen und sodann B. die Grundsätze des staatlichen Ehrenschutzes kritisch zu erörtern.

A. Zur geschichtlichen Entwicklung der Ehre.

1. Staat und Gesellschaft. Der Begriff der Ehre setzt jenen der menschlichen Gesellschaft voraus, mag man sich diese auch noch so primitiv geartet denken; es gilt darum, sich Zweck und Ziel dieser letzteren, wenn auch nur in flüchtigen Umrissen, zu vergegenwärtigen.

Den Menschen führt schon ein natürlicher Trieb zum Zusammenleben; unabhängig von Zeit und Ort, unabhängig von der ihn umgebenden Natur, strebt er nach geselligem Zusammensein. Dieses Streben ist ein instinktives und beruht, wie wir wohl annehmen dürfen, in letzter Linie auf einem unerklärten mystischen Mitteilungsbedürfnisse und — nach Aristoteles — auf dem angeborenen Selbsterhaltungstrieb, der „bloßen Rücksicht auf das nackte Leben",[1]) Der Kampf ums Dasein führte also die Menschen zusammen, und schon in dieser ersten rohen Vereinigung lernten sie den eigenen Wert und den der Kampfgenossen kennen. Primitiv wie der Zweck ihres Zusammenwirkens, war auch der Maßstab ihrer gegenseitigen Wertschätzung, und da sich ihr ganzes Sinnen und Trachten in diesem Naturzustande auf die Verteidigung gegen feindliche Gewalten und die Befriedigung der eigenen rein animalischen Bedürfnisse konzentrierte, so ergibt sich von selbst, daß vornehmlich zwei Eigenschaften den Wert der Person bestimmten: die physische Kraft und der sie beherrschende persönliche Mut.

Wenn wir das Leben der Naturvölker betrachten, so sehen wir in der Tat Körperkraft und Mut als ausschlaggebende soziale Wertfaktoren auftreten; nur diese beiden verleihen Autorität. Nach diesem Wertmaßstabe wählten und wählen diese Völker ihre Häuptlinge und Führer. Die Heroenzeit fast aller Nationen ist erfüllt von jenen phantastisch ausgestalteten Urbildern des Mutes und der Kraft, welche der naive Sinn der Vorzeit offenbar als die Symbole menschlicher Vollkommenheit aufgefaßt und so in gläubiger Verehrung der Nachwelt überliefert hat. Welch große Bedeutung übrigens noch das hochzivilisierte Hellas der physischen Kraft und Gewandtheit beimaß, bezeugt uns der Umstand, daß die olympischen Sieger, welche im Wettkampfe der physischen Kräfte die Palme errungen hatten, einer an Gottesverehrung grenzenden Ehre teilhaftig wurden, und daß Platon von den Bürgern seines Idealstaates bezeichnenderweise sagen konnte, sie würden ein Leben führen, seliger denn jenes der Olympioniken.

Von den Urformen der menschlichen Gesellschaft zu den Anfängen zivilisierter Staatenbildung fortschreitend, beobachten wir ein stetes Zurückweichen der rein animalischen Lebensinteressen gegenüber den geistigen, wie es ja überhaupt das Merkmal höherer Kultur ist, daß im Dualismus der menschlichen Natur das geistige Element die Oberhand gewinnt. So wie die menschliche Gemeinschaft, so erweitert sich auch der Kreis der von ihr erstrebten Ziele. Über das nächste Ziel der Daseinssicherung hinaus strebt sie nach materiellen und ideellen Gütern: „*γενομένη μὲν τοῦ ζῆν ἕνεκα οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν*" (Arist.). Die in der Erfahrung bewährte Kooperation erlangt eine im Grunde gefestigte Basis durch die Bildung des Staates.

[1]) Politik, III, 6.

Schon von Anbeginn der Staatenbildung haben wir jedoch zwischen den Begriffen des Staates und der Gesellschaft streng zu unterscheiden. Denn Staat und Gesellschaft fallen begrifflich durchaus nicht zusammen, wenn auch diese Erkenntnis aus der ältesten Geschichte, insbesondere aus der Struktur der antiken Staaten schwer zu abstrahieren ist. Der Staat übernimmt in erster Linie die Aufgabe der Daseinssicherung und in seinem Schutze entwickelt sich die Gesellschaft nach dem Sittengesetze.[2]) Der Gedanke, daß die Staatenbildung sich in letzter Linie immer auf dem Gebote der Selbsterhaltung aufbaut, läßt sich in fast allen Staatstheorien nachweisen. Diesen Gedanken müssen wir unbedingt festhalten, denn auch das Bild der heutigen menschlichen Gesellschaft mit allen ihren sittlichen Idealen existiert nur im festgefügten Rahmen des Staates und hat ohne diesen keinen Bestand. Die Furcht vor der Gewalt hat den Staat geboren und Schutz gegen die Gewalt ist noch heute sein erster Daseinszweck. Von der Höhe moderner Kulturentwicklung herab ist man nur allzu leicht geneigt, die Niederung zu übersehen, auf welcher sich der stolze Bau der Zivilisation erhoben hat. Es ist, als schämte sich die Menschheit ihrer brutalen Vergangenheit und wollte sie verleugnen, und doch wird sie ihr immer wieder von ihren größten Geisteshelden in Erinnerung gerufen.[3])

---

[2]) Schäffle, dessen Darstellung den Ursprung des Staates mit dem allgemeinen Entwicklungsgesetz der organischen Natur in Einklang zu bringen sucht, bemerkt diesbezüglich folgendes: „Die Selbsterhaltung verlangt schon von der ältesten Horde Zusammenfassung zu einheitlichem Wollen und Handeln, der Daseinskampf drängt sie dazu. Der letztere läßt kleinere Gemeinschaften in größere aufgehen, Staaten mit Staaten sich verschmelzen. Er stellt, wenn die einen staatenbildenden Kräfte aufgebraucht sind in den Siegern des fortdauernden Kampfes immer neue stärkere Kräfte auf, welche fähig sind, die Staatenbildung fortzusetzen, neu aufzunehmen und für die aus dem Strom der Geschichte neu auftauchenden Aufgaben kollektiver Selbsterhaltung immer wieder einzutreten. Die natürliche Auslese drängt zur Staatenbildung und sorgt für immer neue Kulissenstellung im großen Drama der Staatengeschichte“ (Bau und Leben des sozialen Körpers, IV. Bd., S. 217).

[3]) Vgl. Spinoza, Ethik, 27. Lehrs., 2. Anm.: „Jeder existiert nach dem höchsten Rechte der Natur, und folglich tut jeder . . . ., was aus der Notwendigkeit seiner Natur folgt. Aus dem höchsten Rechte der Natur . . . . sorgt jeder für seinen Nutzen nach seinem Sinne . . . . Lebten nun die Menschen nach der Leitung der Vernunft, so würde jeder dieses sein Recht behaupten, ohne irgend einen Schaden eines anderen. Weil sie aber den Affekten unterworfen sind . . . ., stehen sie einander feindselig gegenüber, während sie doch zu wechselseitiger Hilfe einander bedürfen. Damit also die Menschen in Eintracht leben und hilfreich gegeneinander sein können, ist es notwendig, daß sie ihr natürliches Recht aufgeben . . . .“ Auf welche Weise dies geschehen könne, erläutert Spinoza durch Hinweis auf einen früheren Lehrsatz, „wonach ein Affekt nicht anders eingeschränkt werden kann, als durch einen anderen stärkeren und dem ersten entgegengesetzten Affekt und jeder sich enthält, Schaden zu stiften aus Furcht vor größerem Schaden. Durch dieses Gesetz nun kann ein Verein gegründet werden, indem der Verein sich das Recht aneignet, welches jeder einzelne hat, das Recht sich zu rächen, und über Gut und Schlecht sein Urteil zu fällen. Er muß daher die Macht haben, über die Lebensweise

Es kann nicht geleugnet werden, daß neben dem hervorragendsten, entwicklungsgeschichtlich primären Zweck des Staates eine ganze Reihe anderer staatlicher Zwecke denkbar ist, die jedoch, für den Begriff des Staates durchaus nicht essentiell, in den verschiedenen rechtsphilosophischen Systemen die verschiedenartigste Erweiterung und Einschränkung erfahren haben. Diese sekundären und tertiären staatlichen Zwecke liegen vor allem auf dem Gebiete der Volkshygiene, Volksbildung und Volksmoral; sie erstrecken sich aber auch auf die Überwachung und Regelung sogar der privaten, insbesondere der wirtschaftlichen Tätigkeit der Staatsbürger usw. Man gelangt so zu staatlichen Zwecken, welche nicht immer die Allgemeinheit umfassen, sondern oft nur gewissen Interessengruppen dienen, dann aber, wie erwähnt, mit der Idee des Staates grundsätzlich nichts mehr zu tun haben, da diese (Idee) auch unter Hinweglassung aller dieser Nebenzwecke begrifflich aufrecht besteht.[4])

Die wesentlichste Voraussetzung staatlicher Existenz ist demnach die, daß dem im Staate repräsentierten Kollektivwillen auch die Möglichkeit seiner Durchsetzung prästiert sei, mit anderen Worten: die ultima ratio des Staatsgedankens bedingt das Vorhandensein physischer Gewalt-

---

allgemeine Vorschriften zu erteilen und Gesetze zu geben und dieselben zur Geltung zu bringen; nicht durch die Vernunft, welche die Affekte nicht einschränken kann, sondern durch Drohungen. Ein solcher, auf die Gesetze und die Macht, sich zu erhalten, sich gründender Verein, heißt Staat, und diejenigen, welche durch dessen Recht geschützt werden, heißen Bürger." — Noch einen prägnanteren Ausdruck findet obige Zweckbestimmung des Staates bei Kant: „Es ist nicht etwa die Erfahrung, durch die wir von der Maxime der Gewalttätigkeit der Menschen belehrt werden, und ihrer Bösartigkeit, sich, ehe eine äußere machthabende Gesetzgebung erscheint, einander zu befehden, also nicht etwa ein Faktum, welches den öffentlich gesetzlichen Zwang notwendig macht, sondern sie mögen so gutartig und rechtliebend gedacht werden, wie man will, so liegt es doch a priori in der Vernunftidee eines solchen (nicht rechtlichen) Zustandes, daß, bevor ein öffentlich gesetzlicher Zustand errichtet worden, vereinzelte Menschen, Völker und Staaten niemals vor Gewalttätigkeit gegeneinander sicher sein können, und zwar aus jedes seinem eigenen Rechte, zu tun, was ihm recht und gut dünkt und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen" (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Ausg. Nicolovius, S. 162). Was die Sicherheit der Völker und Staaten gegen einander anbelangt, so ist die Bildung des großen Völkerstaates allerdings noch ein Traum der Zukunft.

[4]) Vgl. Wilhelm v. Humboldts vortreffliche Schrift: „Ideen zu einem Versuche, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", Kap. III und IV. Trotz der augenfälligen Tendenz dieses Buches, die Grenzen staatlicher Ingerenz aufs engste zu beschränken, wird die oben vindizierte Aufgabe dem Staate voll und ganz konzediert. — In neuester Zeit hat allerdings Anton Menger (Neue Staatslehre, 3. Buch, 1. Kap.) dem Staate an sich jeden Zweck abgesprochen, da in der Tat nur die Mächtigen im Staate ihre Interessen zum Staatszwecke erhöben; in der dort gegebenen Darstellung der einzelnen staatlichen Interessengruppen wird jedoch der bei weitem zahlreichsten Gruppe der besitzlosen Volksklassen als vorwiegender Daseinszweck ganz richtig das Streben nach Sicherung der Existenzbedingungen zugeschrieben. Dieser Zweck besteht nun offenbar auch für alle anderen Interessengruppen, nur daß diese, im Besitze der Macht, ihre Interessen eben noch ergiebiger zu fördern vermögen.

mittel. Nur auf diese gestützt, wird der Staat seine Selbständigkeit nach außen schützen, Recht schaffen und seinen Organen jene Autorität verleihen können, welche im Urzustande durch die physische Kraft des Individuums begründet wurde. Nur im Vollbesitze dieser Bürgschaft wird der Mechanismus des Staates ungestört funktionieren. Es ist ja bekannt, daß den Moralgesetzen allein jene friedenverbürgende Kraft mangelt, welche den staatlichen Gesetzen innewohnt, denn hinter ihnen steht keine Gewalt und die höchstzivilisierten Staaten werden in ihren Beziehungen zueinander trotz aller Gebote der Vernunft in letzter Linie nicht die Grundsätze der Moral, sondern die Argumente der Waffen entscheiden lassen. Denn diese internationalen Beziehungen sind nicht durch machtbewehrte Gesetze, sondern nur durch die mit fortschreitender Kultur sich entwickelnden sittlichen Gebote geregelt, und so nehmen denn die einzelnen Staaten heute noch jene Stellung zueinander ein, welche im gesetz- und rechtlosen Zustande den einzelnen Individuen zugewiesen war. Im Widerstreite ihrer Interessen entscheidet eben der Appell an die Gewalt.

Während nun der Zweck des Staates aus der Erkenntnis seines Ursprungs beinahe von selbst einleuchtet, ist es kein Leichtes, Zweck und Ziel der menschlichen Gesellschaft zu umschreiben. Die Aufrollung dieser Frage wäre gleichbedeutend mit der Frage nach dem Zwecke des menschlichen Daseins überhaupt und der Weg zur Erforschung des Problems würde sich zweifellos in den Irrgängen der Metaphysik verlieren. In der Philosophie wird als oberstes Prinzip des menschlichen Daseins bald die Glückseligkeit, bald die Sittlichkeit gepriesen. Die letztere Richtung genießt unstreitig die überwiegende Autorität.[5]) Der Begriff der Sittlichkeit war zwar nicht zu allen Zeiten derselbe und man darf mit Recht erwarten, daß seine Entwicklung auch künftig dem allgemeinen Gesetze des Fortschrittes folgen wird. Die Tendenz dieser Entwicklung ist jedoch unverkennbar, sie liegt in der beständig fortschreitenden Abkehr des sittlichen Ideals von der egoistischen Seite der menschlichen Natur nach der alteruistischen hin. Im Grunde hat schon die bekannte Ulpianische Formel: „honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere“ das sittliche Gebot nicht unzutreffend gekennzeichnet.

Wenn wir also wiederholen, Zweck der menschlichen Gesellschaft sei das Streben nach Sittlichkeit, so haben wir durch die Feststellung dieser wohl allgemein akzeptierten Wahrheit eine weitere Grundlage für die späteren Ausführungen geschaffen, ohne auf die Untersuchung der einzelnen sittlichen Gebote eingehen zu müssen. Denn die ganze Frage nach dem Zweck des Staates und der menschlichen

[5]) Einen vortrefflichen Kodex der Eudaimonologie hat Schopenhauer im 2. und 3. Kap. seiner Aphorismen zur Lebensweisheit geschaffen. Das Ideal der Sittlichkeit wieder hat wohl seine vollendetste Darstellung in Kants „Metaphysik der Sitten“ gefunden.

Gesellschaft soll uns nur dem Begriffe des sozialen Wertes der Person näher bringen. Da es sich aber in dieser Darstellung nicht um die Auffindung eines absoluten Wertmaßstabes für den Wert des Individuums, sondern nur um die Klarstellung der allgemeinen Wertkategorie in ihrer Anwendung auf das soziale Leben handelt, so werden wir hier füglich jede prinzipielle Erörterung ethischer Probleme ausschalten können.

Neben dem primär-staatlichen und dem höheren sittlichen Zweck, welcher alle in einem Staatsgebilde vereinigten Menschen leitet, bewegt eine Reihe von Sonderzwecken das staatliche Getriebe, indem die einzelnen im Staate vereinigten Bevölkerungsgruppen je nach Beruf und Stellung stets ein unmittelbares Ziel im Auge haben, welches sie innerhalb des allgemeinen Daseinszweckes zunächst verfolgen. Aus dem Wesen und Zwecke des Staates und der Gesellschaft und aus der Natur der verschiedenen Gesellschaftsschichten und Volksklassen wird sich fast immer und untrüglich das Moment ergeben, welches innerhalb dieser Kreise den Wert des Einzelnen maßgebend bestimmt.

2. Ehre und sozialer Wert. Jhering, der, mit einem überaus feinen sprachpsychologischen Empfinden begabt, als erster in der juristischen Literatur den Wert der Sprache zur Klärung schwieriger wissenschaftlicher Probleme betonte und diese Erkenntnisquelle methodisch benützte, hat auch zuerst auf den Umstand hingewiesen, daß in den Sprachen der verschiedensten Kulturvölker das Wort für den Begriff „Ehre" auf denselben Stamm zurückführt, wie der sprachliche Ausdruck für den Begriff „Wert".[6]) Dieser Umstand kann bei der territorialen Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Völker unmöglich als Zufall gedeutet werden, und jedem Deutschen ist ja der Ausspruch des Dichters bekannt, daß die Sprache „für uns dichtet und denkt". Wenn uns nun der Stammbaum des Wortes Ehre zu jenem des Wortes für den Wertbegriff hinaufführt, so ist damit für die Erkenntnis noch nicht alles gewonnen; die Sprache weist uns wohl die Richtung, nicht aber den Weg, den wir zu gehen haben. Gerade wir Deutschen verbinden ja mit dem Worte Ehre einen mehrdeutigen Sinn. Wir sprechen von Ehre im Sinne von persönlichem Wert, sowie auch im Sinne von Achtung oder Wertschätzung, endlich auch im Sinne von Ehrgefühl. Der gewöhnliche Sprachgebrauch verwendet dasselbe Wort wahllos für alle drei Begriffe.

Mit dem ökonomischen hat der soziale Wert die Beziehung auf einen bestimmten Zweck gemein, ohne welchen der Wertbegriff in

---

[6]) „Ehre" nach Grimm von (sanskrit) ajas = Eisen (goth. ais, angels. ar, altnord. eir, mittel- und althochdeutsch êr), wovon auch das lat. aes = Geld. Davon wieder aestimatio, existimatio = Ehre. Griechisch τιμή = Preis, Wert und Ehre; τίμημα (census). Hebräisch jekâr = Preis einer Sache und Ehre. Ungarisch becs = Wert, becsület = Ehre (Der Zweck im Recht, II, 501).

sich zusammenfällt. Die Analogie läßt sich indessen ganz ungezwungen auch noch weiterführen, indem man die Ehre dem ökonomischen Preise zur Seite stellt. Wenn wir unter Ehre (objektiv) das öffentliche Urteil über den Wert einer Person in der staatlichen Gemeinschaft und sodann in der menschlichen Gesellschaft überhaupt verstehen wollen, so werden wir damit dem Wesen der zahlreichen in der Wissenschaft üblichen Begriffsbestimmungen am nächsten kommen. Nun ist auch der ökonomische Preis nichts anderes als das öffentliche Urteil über den (Tausch-) Wert eines Objektes, das hier eben Ware heißt. Hier wie dort kann dieses öffentliche Urteil wahr oder falsch, irrtümlich oder verfälscht sein. Weder Ehre noch Preis sind immanente Eigenschaften ihrer Träger, sondern etwas von außen Hinzugekommenes, der Umgebung Angehöriges. Gewohnheitsmäßiges Denken hat aber diesen Zusammenhang verwischt und so sind wir nicht selten geneigt, die Ehre als eine Eigenschaft des Individuums anzusehen, während dies tatsächlich doch nur sein Wert ist.[7])

Im folgenden soll für den Begriff der Ehre im objektiven Sinne an der oben gegebenen Definition festgehalten werden. Unter Ehre im subjektiven Sinne wollen wir das Ehrgefühl, das ist das Wertbewußtsein und die Scheu vor Beeinträchtigung desselben durch das öffentliche Urteil, verstehen; endlich soll mit dem Worte Achtung nichts anderes als die öffentliche Urteilsfunktion selbst bezeichnet werden. Während die Theorie einer strikten und gleichmäßigen Begriffsdetermination wie überall, so auch bei diesem Gegenstande nicht entraten kann, hat die Gesetzgebung und die praktische Jurisprudenz auf eine richtige Definition des Ehrbegriffes niemals ein besonderes Gewicht gelegt; diesen beiden handelt es sich in erster Linie darum, das Rechtsgut der Ehre strafpolitisch richtig zu erfassen, während die Entscheidung der Frage, wann und ob dieses Rechtsgut verletzt worden sei, innerhalb mehr oder minder weit gesteckter Grenzen der richterlichen Beurteilung überlassen wird. Die Strafgesetzbücher der verschiedenen Staaten haben denn auch seit jeher auf eine Definition der Ehre gänzlich verzichtet, aber selbst die früher üblich gewesene

---

[7]) Schäffle erklärt die gesellschaftliche Erteilung von Ehren als eine „Äußerung des Volksgefühls und des Gefühls der von Natur sozial angelegten Individuen“ (l. c. I, S. 522), wie überhaupt das Problem der Ehre nach seiner Ansicht dem Bereiche des Gefühlslebens angehört. Auch bei Ihering kommt in der Erläuterung des Ehrbegriffes die Funktion des öffentlichen Urteiles nicht voll und klar zum Ausdruck. „Ehre ist der durch das Recht anerkannte und lediglich negativ gegen Verletzung geschützte, Achtung der durch die Sitte anerkannte und positiv zur Verwirklichung gebrachte Wert der Person“ (Der Zweck im Recht, II, S. 540). Nach Schopenhauer ist die Ehre objektiv „die Meinung anderer von unserem Wert und subjektiv unsere Furcht vor dieser Meinung“ (Aphorismen zur Lebensweisheit, Meyers Volksausg., S. 69). Unzählig sind die Definitionen, welche der Ehrbegriff in der dogmatischen Jurisprudenz erfahren hat; eine erschöpfende Aufzählung derselben erscheint hier weder möglich noch geboten und muß diesfalls auf die einschlägige Literatur verwiesen werden.

Aufzählung ehrverletzender Tatbestände hat in den modernen Strafgesetzbüchern eine erhebliche Einschränkung erfahren.[8])

Wenn wir in der kultivierten menschlichen Gemeinschaft eine Vereinigung von Individuen erblicken, deren angeborene Freiheit in der Betätigung des eigenen Willens durch die Rücksicht auf die Gesamtheit einer vernünftigen Schranke unterworfen ist, so wird das Verhalten des Einzelnen von seiner Umgebung nach Maßgabe des Umstandes beurteilt werden, ob es geeignet ist, die Gesamtheit zu fördern oder zu schädigen. Das Individuum kann durch Handlungen und Unterlassungen nach jedem der beiden Ziele hinwirken. Sitte und Gesetz bezeichnen ihm die Grenzen, innerhalb welcher es sich frei bewegen kann; sie verlangen von ihm ursprünglich kein positives, die Gesamtheit förderndes Verhalten, sie wehren nur die schrankenlose Betätigung seiner natürlichen Triebe, seiner angeborenen Freiheit ab. Wer bloß diese durch Sitte und Gesetz gezogenen Grenzen einhält, ohne sich im Interesse der Gesamtheit zu betätigen, erscheint in sozialer Hinsicht neutral. Diese soziale Neutralität ist das erste und allgemeinste Erfordernis staatlicher und gesellschaftlicher Ehre und zugleich deren Basis. Welchen Faktoren die durch Sitte und Gesetz aufgestellten Normen ihren Ursprung verdanken, brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen, doch dürfen wir der vielfach anerkannten und wohlbegründeten Annahme Ausdruck geben, daß Sitte und staatliche Norm ihren letzten Grund in der Bestimmung und dem Daseinszwecke jener Gemeinschaft haben, von welcher sie sanktioniert wurden. Es mag sein, daß Sitte oder Gesetz mit den Bedürfnissen und Anschauungen der Bevölkerung in Widerspruch geraten („Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage . . ."), jedenfalls deuten solche Normen auf einen historisch vergangenen Zustand zurück, in welchem jene Kongruenz unzweifelhaft bestand.[9]) Da Sitte und Gesetz als der Ausdruck des Kollektivwillens jener Gemeinschaft aufgefaßt werden müssen, in deren Interesse sie geschaffen wurden, so dulden sie, solange die innere Zusammensetzung dieser Gemeinschaft und somit deren dominierender Zweck sich nicht wesentlich geändert hat, keine praktische Kritik; ihre bloße Existenz fordert gebieterisch Anerkennung durch das handelnde Subjekt und schafft die zwei Grenzlinien jener Zone, auf welcher das Feld der freien Willensbetätigung des Einzelnen liegt. Sitte und Gesetz verlangen also vom Einzelnen nur sittliche und kriminelle Integrität, als deren Gegenwert sie ihm die soziale Werteinheit, somit jenes Maß von Ehre verbürgen, dessen er im Verbande der mensch-

[8]) Man vgl. §§ 487—497 des österr. St. G. B. mit §§ 185 u. ff. des St. G. B. f. d. Deutsche Reich und insbesondere mit Art. 395 des St. G. B. f. d. Königr. Italien.

[9]) „Was eine Zeit als böse empfindet, ist gewöhnlich ein unzeitgemäßer Nachschlag dessen, was einmal als gut empfunden wurde — der Atavismus eines älteren Ideals" (Nietzsche, Jenseits von Gut und Böse, IV, 149).

lichen Gesellschaft nicht entraten kann, das aber auch andrerseits einer besonderen Zuerkennung durch das zuständige Forum der öffentlichen Meinung nicht bedarf, sondern bei jedem Gemeinschaftsmitgliede unter obiger Voraussetzung a priori präsumiert wird.

3. Staatliche Ehre. Wie soziale Neutralität sozialen Wert und somit Ehre zwar schafft, aber auch nur die Werteinheit erzeugt, so wird ein die Gesamtheit positiv förderndes Verhalten die Ehre potenzieren, ein dieselbe schädigendes Verhalten die Ehre reduzieren. Auf den oben entwickelten Begriff des Staates angewendet, besagt diese Regel, daß der staatlichen Ehre in besonderem Grade teilhaftig wird, wer der staatlichen Selbsterhaltung und der Daseinssicherung seiner Mitglieder hervorragend dient. In dem hochentwickelten modernen Staatsmechanismus ist es indessen kein Leichtes, die Beziehung des Einzelnen zum ursprünglichen und primären Staatszwecke klar zu erfassen. Je unmittelbarer und durchsichtiger diese Beziehungen sind, desto leichter wird der gebührende Anteil an staatlicher Ehre errungen. Nur bei wenigen Ständen liegen diese Beziehungen ganz unverhüllt zutage. Hier ist vor allem der Kriegerstand zu nennen, der kraft seines Berufes dem staatlichen Urzwecke am augenfälligsten dient. Was der Krieger mit der Schärfe des Schwertes, das leistet der Gesetzgeber und Staatsmann durch die Schärfe und Universalität seines Geistes dem Staate. Feldherren und Staatsmänner füllen die Ruhmeshallen der antiken Nationen fast ausschließlich und allein. Aus der gleichen Wurzel entsprießt das Ansehen, dessen der Adel sich im Volke erfreut; aus seinen Kreisen erstanden ja ehedem fast alle großen Verteidiger und Lenker des Staates und er selbst leitet seine bevorzugte Stellung aus seiner historischen staatserhaltenden Mission ab. Was der Adel aus diesem Titel an staatlicher Ehre für sich beansprucht, das wird ihm die Geschichte der Vergangenheit unzweifelhaft zubilligen müssen.

Verborgener liegen schon die Beziehungen jener Stände zum ursprünglichen Staatszwecke, die diesem letzteren nur mittelbar dienen; so werden erst in zweiter Linie der staatlichen Ehre diejenigen teilhaftig, die durch hervorragende Begabung und Gelehrsamkeit die geistige Potenz oder durch überwiegenden materiellen Besitz die wirtschaftliche Macht des Staates fördern (Künstler, Gelehrte, Hochfinanz, Großgrundbesitz).[10])

[10]) Aus dem Zwecke des Staates leitet auch Aristoteles die Rechtsgründe zum Anspruch auf staatliche Ehre ab. „Demnach machen füglich auf staatliche Ehre Anspruch: Adelige, Freigeborene und Reiche. Freigeborene, nämlich Leute mit einem Steuerkapital müssen da sein, weil aus lauter Mittellosen so wenig wie aus Sklaven ein Staat zustande kommt. Jedoch wenn einerseits diese Elemente unentbehrlich sind, so ist es andrerseits klar, daß Gerechtigkeit und kriegerische Tüchtigkeit es ebenfalls sind; denn ohne diese kann man im Staate nicht leben. Der Unterschied liegt nur darin, daß ohne die ersteren Elemente die Existenz des Staates, ohne die letzteren sein geordneter Zustand unmöglich ist“ (Polit., III, 13).

Einer besonderen Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhange die Beamtenehre, deren Genesis das Wesen der staatlichen Ehre charakteristisch beleuchtet. Denn die Bureaukratie der modernen Kulturländer bildet das Gerippe des staatlichen Organismus im guten wie im üblen Sinne. Sie ist das feste, knöcherne, unveränderliche Element und doch das Rückgrat und die Stütze des Staates. Von keinem Stande geht ein so mächtiger, den staatlichen Zusammenhalt verbürgender Wille aus, wie vom Beamtenstande. Er ist ja auch an dem unveränderten Funktionieren der Staatsmaschinerie persönlich am nächsten interessiert.

Die für den Bestand des Staates besonders wertvollen Faktoren haben von Urbeginn an schon durch ihr faktisches Übergewicht einen bevorzugten Platz in der staatlichen Machtorganisation erobert. Sie nahmen an der staatlichen Vollzugs- und Regierungsgewalt den ersten Anteil und haben so das ihnen immanente Maß staatlicher Ehre auf das von ihnen bekleidete Amt übertragen.

Für die Entwicklung staatlicher Beamtenehre ergiebt sich ungefähr folgendes Schema. Wer vermöge seiner persönlichen Fähigkeiten oder Vorzüge den Staatszweck hervorragend förderte, also den Staatsorganismus stärkte, gewann naturgemäß in diesem Organismus Einfluß. Dieser Einfluß verschaffte ihm Anteil an der staatlichen Macht, und da diese sich in den Ämtern konzentrierte, gelangte er eben zu diesen Ämtern und den damit verbundenen Ehrensymbolen Mit fortschreitender staatlicher Entwicklung änderte sich dieses Verhältnis in zweifacher Hinsicht. In je mehr Äste sich der Baum der staatlichen Beamtenhierarchie verzweigte, desto mehr mußte in den letzten Zweigen das Maß staatlicher Machtfülle zusammenschrumpfen, bis es in den niedersten Beamtenstellen tatsächlich nahezu verschwand. Der mittlere und niedere Beamtenstand versieht auch heute noch beinahe rein mechanische Dienste an der Staatsmaschine, an der staatlichen Machtorganisation hat er gar keinen oder nur einen höchst bescheidenen Anteil. Die ungeheure Komplizierung des staatlichen Organismus hatte aber andrerseits zur Folge, daß die staatsfördernden Qualitäten allein zur Verleihung insbesondere höherer Ämter nicht genügten, daß vielmehr ganz bestimmte geistige Fähigkeiten erforderlich wurden, um das Staatsamt zweckdienlich zu versehen. Als nun der Staat genötigt war, die Ämter nach Maßgabe erworbener Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu besetzen, wurde er außerstand gesetzt, jenen, die Anspruch auf staatliche Ehre hatten, durch Verleihung von Ämtern gerecht zu werden. Er half sich alsbald in der Weise, daß er die ursprünglich mit jenen Ämtern verbundenen Ehrensymbole (Titel, Ehrenzeichen usw.) allein übertrug und erreichte so bis auf den heutigen Tag den gleichen Zweck, obwohl doch jene Symbole jeder Realität entbehrten. Der begriffliche Zusammenhang zwischen staatlichen Ämtern und staatlicher Ehre blieb übrigens auch später immer ein sehr enger. Indessen darf nicht

außer acht gelassen werden, daß im Grunde nicht das Amt als solches staatliche Ehre verleiht, sondern nur die zur Erlangung des Amtes führende gemeinschaftsfördernde Qualität, die später allerdings durch Verwechslung der Ursache mit der Wirkung schlechtweg präsumiert wird.[11]) Insofern sich die Staatsämter als Faktoren der staatlichen Machtorganisation darstellen, gibt allerdings die Furcht vor der Macht der Beamtenehre einen fremdartigen Einschlag, eine Färbung von Ehrfurcht, mit einem Worte einen Gefühlston, der mit den Wurzeln der Ehre nichts gemein hat.

4. Gesellschaftliche Ehre. Wenn wir bei Betrachtung der staatlichen Ehre den auf den staatlichen Machtzweck projizierten Wert der Persönlichkeit ins Auge fassen, so erblicken wir bei der gesellschaftlichen Ehre den Wert der Person aus dem Gesichtspunkte gesellschaftlicher Zwecke oder, wie schon angedeutet, nach Maßgabe rein ethischer Prinzipien. Wenn auch die sittlichen Anschauungen innerhalb gewisser Grenzen dem Wandel der Zeiten unterliegen, so ist doch das sittliche Bewußtsein etwas der menschlichen Natur immanentes und seine Existenz wurde schon in alter Zeit von großen Denkern anerkannt und ausgesprochen. Unwandelbar wie die menschliche Natur selbst ist diese Quelle aller Sittlichkeit, mag man sie nun mit Sokrates in der dämonischen Stimme des Gewissens[12]) oder mit Goethe in jenem dunklen Drange[13]) suchen, der uns im Zweifel stets den rechten Weg weist. Das Ausschlaggebende ist, daß jeder Mensch früher oder später dieser Funktion seines Bewußtseins inne wird. Dieser für die Sittlichkeit des Menschen so maßgebende Faktor, welcher die Funktionen der rein animalischen Triebe meistert, bildet das Zünglein an der Wage des menschlichen Dualismus. Wenn wir aber das für die Sittlichkeit empfindliche Gewissen als ein Element der menschlichen Natur auffassen, so müßten wir, die Unveränderlichkeit der letzteren vorausgesetzt, zu dem Schlusse gelangen, daß die Grundgesetze der Sittlichkeit zu allen Zeiten dieselben waren. Soweit die Wissenschaft in die Erkenntnis vergangener Zeiten eingedrungen ist, läßt sich auch tatsächlich eine gewisse Kongruenz

---

[11]) Die richtige Beurteilung dieses Verhältnisses ist uns in naiver Ursprünglichkeit in einem Ausspruche Sallusts erhalten, welcher sich darüber (Bell. Jugurth c. 7—9) folgendermaßen äußert: „etiam homines novi, qui antea per virtutem soliti erant nobilitatem antevenire, furtim et per latrocinia potius quam bonis artibus ad imperia et honores nituntur: proinde quasi praetura et consulatus atque alia omnia huiusce modi per se ipsa clara et magnifica sint, ac non perinde habeantur, ut eorum, qui ea sustinent, virtus est".

[12]) Platon, Apologie, c. 19 und 31.

[13]) Faust, I. Teil, Prolog; vgl. auch Torquato Tasso, III, 2:

Ach, daß wir doch dem reinen stillen Wink
Des Herzens nachzugeh'n so sehr verlernen!
Ganz leise spricht ein Gott in uns'rer Brust,
Ganz leise, ganz vernehmlich zeigts uns an,
Was zu ergreifen ist und was zu flieh'n.

in den Sittengesetzen der alten und ältesten Völker nicht verkennen; sie alle fußten auf denselben sittlichen Axiomen. Dies ist erst kürzlich durch die Aufdeckung der Gesetze Hammurabis klar in die Erscheinung getreten. Daß nun ein den Sittengesetzen gemäßes Leben gesellschaftliche Ehre erzeugt, während ein diesen Gesetzen widersprechendes Verhalten die gesellschaftliche Ehre vernichtet, ist, wenn es nicht schon an sich einleuchtend wäre, für jedermann eine Tatsache der Erfahrung. Es ist übrigens sprachpsychologisch ganz interessant, daß in der bereits zitierten Ulpianschen Formel, welche das Moralgesetz in einen juristischen Imperativ fassen will, durch ein sonderbares Hysteron-Proteron das ehrenhafte Leben (honeste vivere) als sittlich hingestellt wird.

Das Charakteristische der sittlichen Individualität liegt übrigens nicht in den besonders hohen ethischen Qualitäten, als vielmehr in ihrer Unwandelbarkeit. Da nämlich jedermann sein Leben nach gewissen Grundsätzen einrichten und in seinem Lebensprogramm alle äußeren Faktoren in sein Kalkül ziehen muß, so wird für ihn nur jenes den Staatsgesetzen und der Moral entsprechende Verhalten seiner Gemeinschaftsgenossen von Wert sein, welches sich mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit abspielt, welches seinen Berechnungen eine gewisse Basis gibt, welches mit anderen Worten den Anspruch auf Vertrauen begründet. Verläßlichkeit, Beständigkeit (Charakter), Treue ist denn auch die breite Grundlage jedes gesellschaftlichen Verkehrs, sie ist das Fundament der gesellschaftlichen Ehre.[14]) Daß alle Ehre von Treue kommt, bezeugt uns ein altes deutsches Rechtsbuch[15]), und wie sehr gerade die Rechtsanschauungen des deutschen Volkes in dem Gedanken wurzeln, daß der Charakter, das ist Stetigkeit und Kraft im Handeln nach den anerkannten Sittengesetzen, die Mannesehre ausmache, bestätigt uns das deutsche Volkslied und die deutsche Sage.

5. Wechselwirkungen zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Ehre. Staatliche und gesellschaftliche Ehre sind natürlich nur die zwei Seiten einer und derselben Erscheinung. Wie es heute kein ziviliziertes Individuum gibt, das außerhalb eines Staatsverbandes lebt und wirkt, wie überhaupt Staat und Gesellschaft sich wohl begrifflich scheiden lassen, in Wirklichkeit aber kein Dasein nebeneinander, sondern ineinander führen, gleich zwei sich durchdringenden Körpern, so ist auch im Leben des Einzelnen staatliche Ehre von gesellschaftlicher Ehre oft nicht zu trennen. Je weiter die Kultur fortschreitet, desto mehr werden ja die staatlichen Ziele sich dem Machtzwecke entfremden und den sittlichen Idealen der menschlichen

---

[14]) „Immer aber beruht die Ehre in ihrem letzten Grunde auf der Überzeugung von der Unveränderlichkeit des moralischen Charakters ....“ Schopenhauer, Aphorismen zur Lebensweisheit, S. 71 (Meyers Volksausg.).

[15]) „wente alle ere van truwe kumpt“, Glosse zum Sachsenspiegel, III, Art. 78, § 1.

Gesellschaft nähern, desto mehr wird der staatliche Zweck der Daseinsseinssicherung durch die sittliche Überzeugung der Massen an Boden verlieren, und wie heute schon sittliche Wertelemente den Begriff der staatlichen Ehre durchsetzen, so sind andrerseits im gewöhnlichen gesellschaftlichen Leben einzelne Momente von wertbildender Bedeutung nachweisbar, die, wenn auch nicht jeden sittlichen Gehaltes bar, so doch in die Uranfänge menschlicher Assoziation, in die Zeit der Herrschaft des rohen Kraftprinzips zurückdeuten. Die alltägliche Erfahrung lehrt, daß eine mächtige äußere Erscheinung, hoher Wuchs, männlicher Gesichtsausdruck, kurz jedes Symptom physischer Kraft zur Achtung herausfordert. Im Knaben- und Jünglingsalter des Mannes, in welchem die natürliche Äußerung der Lebensinstinkte durch Etikette und Konvention noch nicht verschleiert wird, macht sich die imponierende Wirkung der physischen Kraft am unverhülltesten bemerkbar; daher auch die traditionelle Vorliebe der Knaben für das Kriegsspiel. Dem Eindruck der äußeren Erscheinung kann sich selbst der unbefangenste und intelligenteste Beobachter nicht völlig entziehen, und es wird kaum einen Stand oder Beruf geben, in welchem nicht ein kraftvolles Exterieur als ein angenehmes und förderliches Geschenk der Natur empfunden würde. Eine imposante Erscheinung ist gesellschaftlich sehr gut notiert und verleiht ihrem Träger einen gewissen Kredit an gesellschaftlicher Achtung, und für manche Lebensstellung ist jene rein physische Eigenschaft des äußeren Menschen — bekannt unter dem Namen Repräsentation — zu einem nicht unerheblichen Requisit geworden. So sehr hat die suggestive Wirkung einer kraftvollen Erscheinung das menschliche Gemüt erfaßt.[16]) Wir haben es hier unzweifelhaft mit einer *atavistischen Anlage* der menschlichen Natur zu tun, über deren sittlichen Wert indessen, wie erwähnt, nicht abgeurteilt werden soll. Ihr letzter psychologischer Grund dürfte wohl in der instinktiven Erkenntnis liegen, daß der Mensch im Kampf ums Dasein auf seine eigene Kraft angewiesen ist, daß diese die letzte Instanz bildet, an welche er, von allen Schutzgeistern der Zivilisation verlassen, zu appellieren hat. Je reichlicher dieser Reservefonds der eigenen Kraft ausgestattet ist, desto mehr Chancen hat der Mensch im Kampf gegen die ihn umgebende Natur. Diese Potenz erzeugt, wie bereits dargetan wurde, sozialen Wert und begründet einerseits Selbstbewußtsein, andrerseits Achtung.[17]) In weiterer Verfolgung des berührten Gedankens stoßen

[16]) Interessant sind die dieses Thema berührenden Äußerungen Goethes über Napoleon (vgl. Eckermanns Gespräche m. G., III. 11. März 1828).

[17]) Hier mag daran erinnert sein, daß — nach Versicherungen der zeitgenössischen Memoirenliteratur — in den gewaltigen Redeturnieren, die sich im deutschen Reichstag zwischen Bismarck und Windhorst abspielten, der Gegensatz zwischen der unscheinbaren Figur des hannoveranischen Exministers und der reckenhaften Gestalt des Kanzlers von vornherein ein Imponderabile zugunsten der oratorischen Wirkung des letzteren schuf, dessen sich sein Gegner wohl bewußt war.

wir aber auf die Erfahrungstatsache, daß ein kraftvoller Körper in der Regel einen kraftvollen, gesunden Geist birgt und nicht selten kommt eine überragende geistige Begabung nur vermöge der kräftigen und widerstandsfähigen Natur des Körpers zur vollen Entfaltung. So steht denn jener ataviſtiſchen Anlage auch ein edleres Motiv unterſtützend zur Seite.

Wenn nach dem oben Geſagten die Unterſcheidung zwiſchen ſtaatlicher und geſellſchaftlicher Ehre vorwiegend eine theoretiſche iſt, ſo ſoll derſelben doch ihre praktiſche Bedeutung keineswegs abgeſprochen werden. Wenn nämlich in der Ehre des Individuums die wertbildenden Elemente nicht immer ſtreng geſondert zur Erſcheinung gelangen, ſo kommt doch der angeregte Unterſchied auf ſtrafpolitiſchem Gebiete bei Beurteilung der Frage des Ehrenſchutzes zu einer praktiſchen Bedeutung.

Wir haben bisher eines der beiden Elemente des Ehrenphänomens in dem Begriffe des ſozialen Wertes gefunden und unterſucht; es wurde gezeigt, daß dieſer Wert — gleich dem ökonomiſchen Werte etwas Relatives — nur mit Beziehung auf einen Zweck exiſtiert, daß dieſer Zweck innerhalb der ſtaatlichen Organiſation vorwiegend ein Machtzweck, innerhalb der menſchlichen Geſellſchaft ein ethiſcher iſt und daß endlich, da Staat und Geſellſchaft kein Sonderdaſein nebeneinander, ſondern ein organiſches Leben ineinander führen, die Kombinierung jener Zwecke auch zu einer kombinierten Wertung des Individuums durch die Gemeinſchaftsgenoſſen führt. Nunmehr wenden wir uns dem zweiten Elemente des Ehrbegriffes, der wertbeſtimmenden Urteilsfunktion des ſozialen Körpers, der öffentlichen Meinung zu.

6. Die öffentliche Meinung. Der Begriff der öffentlichen Meinung ſcheint a priori einleuchtend und iſt es dennoch nicht. Daß die öffentliche Meinung das Urteil einer Mehrheit, beſſer einer Geſamtheit darſtellt, iſt allerdings auf den erſten Blick klar. Welcher Art aber dieſe Geſamtheit iſt, wie ſie ſich territorial und ſozial abgrenzt und welches die gewiſſermaßen offizielle Form ihrer Kundgebungen ſei, das ſind Fragen, für deren Beantwortung es keine feſte Norm, ſondern nur eine allgemeine Direktive gibt.

Territorial hat das Gebiet der öffentlichen Meinung überhaupt keine Grenzen. Man ſpricht von der öffentlichen Meinung einer Stadt, eines Staates, ja von einer ſolchen des Kontinents uſw. mit gleicher Berechtigung. Inhaltlich iſt für ihren Begriff weſentlich, daß ſie eine Maſſenkundgebung darſtellt und daß ein einzelner, wenn auch noch ſo bevorzugter Stand oder Beruf für ſich allein in ſeinen Äußerungen die öffentliche Meinung niemals repräſentieren kann. Die Formen, in welchen die öffentliche Meinung ſich recte et rite kundgibt, ſind hiſtoriſch charakteriſiert. Hier zeigt uns die Geſchichte

ein mit Zeit und Ort nicht selten erheblich wechselndes Bild.[18]) In den antiken Staaten, besonders in Rom mit seiner ausgebildeten politischen und militärischen Organisation, waren der Äußerung der öffentlichen Meinung geradezu legale Organe gesichert.[19]) Die allgemeine Anteilnahme am öffentlichen Leben gab dort auch der öffentlichen Meinung im voraus eine reelle Basis und die Signatur der erschöpfenden Allgemeinheit und Einheitlichkeit. Anders in den modernen Staaten. Der Kontakt zwischen den verschiedenen Strömungen des Volksgeistes ist nur schwer lebendig zu erhalten und je heterogener die Elemente sind, die sich zu einem Staatswesen vereinigen, desto verwickelter gestaltet sich dieser Prozeß. Die Organe, über welche die öffentliche Meinung heute verfügt, sind vornehmlich der Parlamentarismus, die periodische Presse und das Vereins- und Versammlungswesen. Alle diese Faktoren wirken aber in der erwähnten Eigenschaft nur kraft der allgemein akzeptierten Fiktion, daß sie das Urteil der breiten Massen wiedergeben. Diese Fiktion kann nun der Wirklichkeit entsprechen, mit derselben aber auch in Widerspruch stehen. Es ist begrifflich wohl denkbar, daß die Enunziationen des Parlaments und der Presse, daß die Kundgebungen von Vereinen und Versammlungen auf künstlichem Wege erzeugt werden oder doch nur die Meinung eines verhältnismäßig kleinen Bruchteils der Bevölkerung wiedergeben. Dann wird die öffentliche Meinung gegen diese Faktoren zum Durchbruche zu gelangen suchen, und wie die Geschichte vieler Revolutionen bewiesen hat, sich gewaltsam Gehör zu verschaffen wissen. Es ist also in den Staaten der Gegenwart durchaus nicht leicht, die echte und wahre öffentliche Meinung zu erkennen, und — was das öffentliche Leben anbelangt — gilt es sogar als Meisterstück der Regierungskunst, die öffentliche Meinung jederzeit richtig zu erkennen. Denn diese führt neben ihren allgemein anerkannten Organen ein unabhängiges Sonderdasein; wie ein körperloses Fluidum erfüllt sie den bewohnten Raum und der mystische Charakter ihrer Existenz erklärt sich nicht zuletzt aus dem Umstande, daß die große Menge vorsichtig und ängstlich mit der Äußerung ihres Urteils solange zurückhält, bis sie durch irgendeinen Anstoß zum Bewußtsein ihrer Solidarität gebracht, gleichsam mit elementarer Kraft hervortritt. Dieser Anstoß geht nicht selten von einer begabten und volkstümlichen Persönlichkeit aus. In diesem Sinne definiert Schaeffle die öffentliche Meinung als „ein Produkt tonangebender Geister und zustimmender Massen".[20])

Objekt der öffentlichen Meinung kann selbstverständlich alles sein, was die Gesamtinteressen berührt, und so ist denn auch seit

---

[18]) Vgl. Franz v. Holtzendorff, Wesen und Wert der öffentlichen Meinung. München 1879.

[19]) Holtzendorff hebt diesfalls die negative Wirksamkeit des tribunizischen Veto und das positive Eingreifen der censura morum hervor.

[20]) l. c. IV, S. 64.

altersher das Leben des Einzelnen ihrem sittenrichterlichen Urteil preisgegeben. Freilich, die Unmittelbarkeit in den Beziehungen zwischen dem Objekte der öffentlichen Meinung und dieser selbst ist geschwunden und das öffentliche Urteil, das in den antiken Staaten reell fundiert war, beruht heutzutage größtenteils auf einer bloßen Präsumption.[21]) Da nämlich der Schauplatz des öffentlichen Lebens der Gegenwart im Vergleiche zur Volksmasse der modernen Staaten ein unendlich kleiner geworden ist, so daß der Einzelne in seinem privaten Leben und Berufe von der Öffentlichkeit weder erkannt noch gewürdigt werden kann, so präsumiert die öffentliche Meinung schlechtweg für jedes Individuum jene Werteinheit, welche durch sittliche und kriminelle Integrität oder, wie oben gesagt, durch die soziale Neutralität erworben, richtiger erhalten wird; denn sie ist für jedermann von Anbeginn seines gesellschaftlichen Lebens und Wirkens vorhanden.

Die Frage, welche Bedeutung wir der Meinung anderer von unserem Werte beizumessen haben[22]), ist kontrovers und es ist ein eigentümliches Anzeichen einer bedeutenden Persönlichkeit, gerade in diesem Punkte mit der communis opinio in Widerspruch zu geraten. Die Meinung weiter Kreise geht bekanntlich dahin, das ideelle Gut der Ehre unter Umständen höher anzuschlagen als selbst das Leben. In dieser Ansicht, welche die Ehre zum Grundpfeiler des gesamten gesellschaftlichen Lebens macht, offenbart sich, genau besehen, nichts anderes als ein unendlich tief eingewurzeltes Abhängigkeitsgefühl des Einzelnen von seiner unmittelbaren oder mittelbaren Umgebung.[23]) Denn soviel ist ja einleuchtend, daß wir das Urteil der Menge billig gering schätzen könnten, wenn wir ihrer nicht in irgendeiner Beziehung bedürften. Nur die größten Geister haben in ihrer geistigen Unabhängigkeit es unternommen, dem herkömmlichen Urteil über den Wert fremder Meinung von uns zu trotzen. Das wichtigste Argument, das sie der üblichen Überschätzung des Gutes der Ehre entgegenhalten zu können vermeinten, erschöpft sich in dem Gedanken, daß die Ehre ja nur etwas Sekundäres,

---

[21]) Holtzendorff, l. c. S. 17.

[22]) Aus welcher Erwägung sich die unbestreitbare Macht der ö. M. ableiten läßt, hat Aristoteles in seiner klassisch naiven Art folgendermaßen erläutert: „Es ist wohl denkbar, daß die Vielen, von denen jeder einzelne kein sittlich vollkommener Mann ist, dennoch, wenn sie zusammentreten, besser als jene wenigen Besten seien, nicht zwar jeder für sich, aber wohl insgesamt genommen. Denn da es viele sind, kann möglicherweise jeder etwas an Tugend und Einsicht haben und wenn sie zusammentreten, so findet, wie die Menge gleichsam ein einziger vielfüßiger, vielhändiger und mit vielen Sinneswerkzeugen ausgestatteter Mensch wird, dasselbe auch hinsichtlich des Charakters und der Geisteskraft statt. Deshalb urteilt auch die Menge besser . . . ., denn der Eine beurteilt diese, der Andere jene Seite, sonach alle Alles“ (Pol., III, 11). Es ist also die Treffsicherheit des öff. Urteiles, die objektive Wahrheit der vox populi, die Quelle ihrer Macht; denn es wird angenommen, daß gegen die Entscheidung des öff. Urteiles eine Appellation ausgeschlossen sei.

[23]) Vgl. Schopenhauer, l. c. S. 69.

unserer eigenen Persönlichkeit Fremdes sei und daß der wahre Wert der Person das einzig Ausschlaggebende bleiben müsse. Wenn wir also dem Urteil anderer über unseren Wert mehr Bedeutung beilegten als demjenigen, was diesen Wert wirklich ausmacht, so handelten wir ungerecht und widersinnig. Aristoteles hat dieser Ansicht gehuldigt.[24]) Auch Schopenhauer, einer der größten Verächter fremder Meinung und Wertschätzung, hat sich in seinem berühmten, bereits mehrfach zitierten Essay auf denselben Standpunkt gestellt.[25]) Bezeichnenderweise ist die Meinung beider Philosophen aus dem Gesichtspunkte der Glückseligkeitslehre abgeleitet, und diese einseitige Beleuchtung des Gegenstandes mag immerhin genügend starke Argumente für die von ihnen vertretene Ansicht liefern, die übrigens auch sonst in der nichtjuristischen Literatur nicht selten auf den Plan tritt.[26]) Sonderbarer schon mutet es an, wenn ein Jurist von der Bedeutung Bindings[27]) den Gedanken konsequent durchzuführen sucht, daß eine Verletzung unserer Ehre durch Dritte gar nicht möglich sei, denn unsere Ehre sei nicht in fremde Hand gegeben. Binding konzediert nur die Möglichkeit einer Verletzung unseres Ehrgefühls und fügt bei: „Die Gefühlskränkung ist nach der gesunden Auffassung des Rechtes der Beleidigung ganz unwesentlich.[28]) Den gegenteiligen Standpunkt zu akzeptieren, meint er weiter, hieße „von Rechts oder Sitten wegen eine Art Gefühlsklinik einführen". Gegen diese Ausführungen läßt sich wohl mit Recht einwenden, daß ihnen eine völlige Verwechslung der Begriffe vom sozialen Wert an sich

---

[24]) Bei Besprechung der Glückseligkeit als des höchsten Gutes, bemerkt derselbe: „Die Ehre scheint weit weniger dem Menschen selbst zuzugehören, weit mehr gleichsam auf seiner Oberfläche zu liegen, als es bei dem Gegenstande, den wir suchen, bei der Glückseligkeit sein sollte. Denn sie ist die Meinung anderer von unserem Verdienst. Sie liegt mehr in dem, welcher ehrt, als in dem, welcher geehrt wird. Glückseligkeit hingegen soll, wie wir voraussetzen, in dem glücklichen Menschen selbst liegen, sie soll sich schwer von ihm trennen lassen (Nikom. Ethik, I, 3).

[25]) Er bemerkt in Zusammenfassung des diesfälligen Raisonnements: „Wenn man sieht, wie fast alles, wonach Menschen lebenslänglich mit rastloser Anstrengung und unter tausend Gefahren und Mühseligkeiten unermüdlich streben, zum letzten Zwecke hat, sich dadurch in der Meinung anderer zu erhöhen, indem nämlich nicht nur Ämter, Titel und Orden, sondern auch Reichtum, selbst Wissenschaft und Kunst im Grunde und hauptsächlich deshalb angestrebt werden und der größere Respekt anderer das letzte Ziel ist, darauf man hinarbeitet, so beweist dies leider nur die Größe der menschlichen Torheit," l. c. S. 60.

[26]) „Ein jeder gibt den Wert sich selbst." (Schiller, Wallensteins Tod, IV, 8) „Das, was Du Deine Ehre nennst, dieses Gemisch aus Scham, aus Taktgefühl, aus Rechtlichkeit und Stolz, das, was Du Dir durch ein Leben voll guter Gesittung und strenger Pflichttreue anerzogen hast, kann Dir durch eine Bubentat ebensowenig genommen werden, wie etwa Deine Herzensgüte oder Deine Urteilskraft. Entweder sie ist ein Stück von Dir selbst, oder sie ist gar nicht." (Sudermann, Die Ehre, IV, 2.)

[27]) Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipzig, 1892 (Dunker und Humblodt).

[28]) l. c. S. 28.

und der sozialen Wertschätzung (Ehre) zugrunde liegt. Ersterer kann allerdings von fremder Seite weder verletzt noch gemindert werden, die Ehre aber liegt nicht im Wert allein, sondern im öffentlichen Urteil über diesen Wert und durch ungerechte oder böswillige Beeinflussung dieses Urteils kann uns ein sehr wesentliches Leid (Beleidigung) zugefügt werden. Auf einen solchen Angriff gegen die Ehre reagiert freilich unser Ehrgefühl, allein die Ehrverletzung läge selbst dann vor, wenn das Ehrgefühl des Betroffenen sich ob der erlittenen Beleidigung gar nicht regte, ja vielleicht gar nicht regen könnte, weil der Beleidigte etwa abwesend oder geisteskrank ist.

Die Ansicht, welche gegen die vermeintliche Überschätzung des Rechtsgutes der Ehre auftritt und die Unverletzbarkeit dieser mit obigen Argumenten verficht, leidet an dem fundamentalen logischen Fehler, daß sie nur unter einer Voraussetzung zutrifft, unter einer Prämisse, deren Richtigkeit nicht nur nicht erwiesen ist, vielmehr bedenklich angezweifelt zu werden verdient. Wer nämlich seinen eigenen (eingebildeten) Wert höher stellt als das Werturteil der anderen über seine Person, prätendiert hiermit den Vorrang seiner Selbsteinschätzung gegenüber der Wertschätzung der anderen in Hinsicht seiner Person. Diese souveräne Voranstellung des eigenen Werturteils vor das Urteil der Menge ist nun durch nichts begründet und kann, wenn man sie zur Maxime macht, zu dem widersinnigen Ergebnis führen, daß auch der sittlich Verkommenste, auf sein Wertbewußtsein pochend, das Urteil der Mitwelt billig mißachten darf. Alle Erfahrung spricht vielmehr dafür, unser eigenes, durch Selbstliebe gefärbtes Urteil weit geringer anzuschlagen als das Urteil unserer Umgebung. Schließlich ließe sich das angefochtene Prinzip auch nicht auf die Fälle einschränken, in welchen das fremde Werturteil über uns ein abfälliges ist, und es auf jene Fälle auszudehnen, in welchen uns durch fremden Mund Anerkennung und Ruhm zuteil wird, ist gewiß noch niemandem eingefallen. Es ist demnach die allgemeine Anschauung von der großen Bedeutung der Ehre, das ist des öffentlichen Urteils über unsern Wert für unser gesamtes Dasein nicht bloß in der Erfahrung, sondern auch in der Vernunft wohl begründet.

Im Anschluß an die bisherigen Ausführungen von der Ehre im allgemeinen soll nunmehr von den drei Spezialformen der Ehre, das ist von der Sonderehre (Berufs- und Standesehre), der ritterlichen Ehre und der Frauenehre die Rede sein.

7. Die Sonderehre. Auf den Begriff der Sonderehre lassen sich die oben entwickelten allgemeinen Grundsätze mit der alleinigen Einschränkung anwenden, daß hier dem engeren Kreise der Gemeinschaftsgenossen und den speziellen Gemeinschaftszwecken entsprechend das Werturteil nicht die gesamte Persönlichkeit, sondern bloß eine Seite derselben erfaßt, daß die Person also nur aus einem gegebenen Gesichtspunkte und nur aus diesem beurteilt wird. Es ist daher eine gewisse Einseitigkeit dieses Urteils von vornherein bedingt.

Die nach wirtschaftlichen, intellektuellen und konfessionellen Momenten, nach Beruf und Abstammung differenzierte Masse der heutigen Gesellschaft hat innerhalb des weiten Staatsverbandes zur Bildung einer Unzahl von Solidaritätskreisen geführt, die sich vielfach durchkreuzen und berühren und nach deren Zentren die Mitglieder der verschiedenen Gesellschaftsschichten teils kraft einer bereits bestehenden Organisation, teils nach einem scheinbar stillschweigenden Übereinkommen unwiderstehlich gravitieren. Alle diese Interessenkreise müssen zwar schon nach ihrer natürlichen Bestimmung die zweckfördernden Mitglieder ihrer Gemeinschaft gegenüber den zweckstörenden bevorzugen; durch diese einseitige Betonung einer einzelnen, einem ganz spezifischen Zwecke dienenden Wertqualität des Individuums wird aber dieses engere Solidaritätsgefühl (Klassenbewußtsein, Standesbewußtsein, Berufssolidarität) zum Nachteile des staatlichen oder gesellschaftlichen Gemeinsinnes oft über Gebühr gestärkt und dessen Betätigung forciert. Die Standes- oder Berufsehre deklariert sich demnach als das (einseitige) Urteil einer Standes- oder Berufsgemeinschaft über den Wert des Individuums innerhalb derselben. Je enger und exklusiver der Verband ist, in dessen Bereich der einzelne der Sonderehre teilhaftig wird, desto höher wird der Anteil an dieser letzteren angeschlagen, und es kann dahin kommen, daß, wenn das Urteil einer Berufs- oder Standesgemeinschaft mit dem allgemeinen öffentlichen Urteil in Widerspruch gerät, der Betroffene dem ersteren den Vorzug gibt, um seine Sonderehre zu wahren.[29]) Wenn wir die oben gemachte Bemerkung über den Wert und die Bedeutung der Ehre für unser Dasein auf die Sonderehre anwenden, so werden wir leicht die Erklärung für eine seltsame Tatsache finden, die uns das tägliche Leben wiederholt vor Augen führt. Während nämlich die öffentliche Meinung nach einem treffenden Worte Bluntschlis[30]) zwar eine öffentliche Macht, aber keine öffentliche Gewalt darstellt, hat die Standesmeinung nicht selten eine wahre Tyrannis begründet. Wir werden sogleich einen der bezeichnendsten Anwendungsfälle für diese Behauptung bei Besprechung der sogenannten ritterlichen Ehre kennen lernen.

8. Die ritterliche Ehre. Der umfangreichste und dialektisch glänzendste Abschnitt der mehrzitierten Abhandlung Schopenhauers über die Bedeutung der Ehre für unsere Glückseligkeit behandelt das Problem der ritterlichen Ehre, das Prinzip des point d'honneur. Wenn man auch diese mit meisterhafter Überlegenheit geschriebene

---

[29]) Holtzendorff (l. c. S. 63) stellt es geradezu als Regel auf, daß die Standesmeinung gegenüber der Volksmeinung den Vorrang behält, sowie lokale und provinzielle Ansichten oft über allgemein bewährte Anschauungen dominieren; es verhalte sich mit diesen Dingen, wie mit dem Sprachgebrauch (lokale Dialekte und Wortformen). Eine ähnliche Bemerkung habe auch J. St. Mill über das Verhältnis des Sektenglaubens zum allgemeinen Kirchenglauben gemacht.

[30]) Staatswörterbuch.

Satire menschlicher Unvollkommenheit nur mit aufrichtiger Befriedigung genießen kann, so muß bei strengerer Beobachtung der Grundfehler gerade dieser Ausführungen sofort in die Augen springen. Vom Standpunkte der reinen Moral verurteilen wir ja alle das in weiten Kreisen der Gesellschaft geradezu traditionelle Festhalten an den Grundsätzen der ritterlichen Ehre, und die Zahl jener, die gegen das Duell, das „große Mysterium unseres Ehrenlebens“ [31]), ihre Stimme erhoben, ist weit größer als die Zahl seiner offenen Bekenner und Verteidiger. Wenn wir aber sehen, wie Männer von reichem Wissen und vielseitiger Bildung, Männer aus den verschiedensten Gesellschaftsschichten (Wilhelm von Humboldt, Lassalle) diesem scheinbaren Vorurteil erlagen, so taucht unwillkürlich die Frage auf, warum denn das Phantom der ritterlichen Ehre trotz seiner offenbaren Absurdität die Geister gefangen hält. Darauf wird man vielleicht erwidern: die meisten verurteilen das Prinzip der ritterlichen Ehre, aber sie gehorchen dem gesellschaftlichen Zwange, sie handeln in Unfreiheit, also nur weil sie müssen. Diesem Einwande gegenüber verschiebt sich nur die Fragestellung des Problems. Die Frage, woraus schöpft jene gesellschaftliche Nötigung ihre Kraft, wieso kommt es, daß sie allen scheinbaren Vernunftgründen zum Trotze sich in ungeschwächter Kraft erhalten und Jahrhunderte überdauert hat, diese Frage bleibt nach wie vor offen. Für die Erkenntnis ist wenig gewonnen, wenn man eine vermeintliche Unsitte bloß vom Standpunkte der Vernunft verhöhnt oder moralisch verurteilt, statt sie genetisch zu erklären.

Es ist eine tief in unserem Innern wurzelnde Überzeugung, daß es schmählich sei, erlittenes Unrecht demütig hinzunehmen.[32]) Die ganze Natur des Mannes bäumt sich gegen diesen Gedanken auf, wiewohl die weltumfassende christliche Sittenlehre auch hier der Demut das Wort spricht. Ganz vortrefflich bewährt sich an diesem Exempel der bereits mehrfach betonte Grundsatz von den innigen Beziehungen des Sittlichen zum gesellschaftlich Zweckmäßigen oder Gemeinnützlichen. Dieser Zusammenhang, der schon von Cicero im dritten seiner Bücher über die Pflichten zum Gegenstand einer prinzipiellen Erörterung gemacht worden ist, läßt sich dahin präzisieren, daß zwar nicht alles Nützliche oder Zweckmäßige (richtiger das, was uns als nützlich oder zweckmäßig erscheint) auch sittlich sein müsse, daß aber alles Sittliche im Grunde gesellschaftlich zweckmäßig ist und dasjenige, was nicht gemeinnützlich ist, sicherlich nicht sittlich sein kann. Wenn wir es als schmählich empfinden, einen eigenmächtigen Eingriff in unsere Interessensphäre widerspruchslos hinzunehmen, so muß nach dem eben Gesagten ein solches Verhalten dem Gesamtzwecke nicht förderlich, sondern hinderlich sein. Ein kurzer Rückblick

[31]) Binding, l. c. S. 7.

[32]) Vgl. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, 2. Hauptst., III, und Aristoteles, Nikom. Ethik, IV. Bd., II. Kap.

auf den im Eingang dieser Abhandlung beleuchteten Zweck der menschlichen Assoziation wird dies bestätigen.

Im Kampfe gegen die ihn umgebende belebte und unbelebte Natur ist der Mensch auf gegenseitige Kooperation angewiesen. Mit der Widerstandskraft seiner Gemeinschaftsgenossen wachsen die Chancen seines eigenen Existenzkampfes. Daher bewertet er seine Mitkämpfer nach dem Grade ihrer Wehrhaftigkeit und Widerstandskraft. Wer sich selbst gegen Angriffe nicht schützt, ist ein unverläßlicher Streiter in der Stunde der Gefahr. Dieser ganz primitive Gedankengang gilt übrigens nicht nur für die Urformen menschlicher Gesellschaft, sondern mutatis mutandis auch heute noch. Wie anders vermöchte man den Wert, den wir der Todesverachtung zubilligen, zu erklären, als durch ihre potenzielle Gemeinnützigkeit. Es soll nicht geleugnet werden, daß bei diesem Werturteil auch ein gewisses Gefühlsmoment mitspielt und dieses möchte ich, um Weitschweifigkeiten zu vermeiden, einfach daraus erklären, daß unser soziales Gemeingefühl auf alle Impulse instinktiv reagiert und bei Wahrnehmung fremder Gefühlsaffekte leise Obertöne weckt. Wir empfinden daher fremde Todesfurcht in unserem Bewußtsein mit und befreien dasselbe von diesem Drucke durch die Mitempfindung fremder Todesverachtung.

Die Formen des Daseinskampfes haben sich im Laufe der Jahrtausende sehr wesentlich geändert. Der Kampf selbst aber ist geblieben. Es wurde bereits einmal darauf hingewiesen, daß es als Zeichen fortschreitender Kultur anzusehen sei, wenn das physische Element dieses Kampfes gegenüber dem intellektuellen in den Hintergrund tritt und daß es der Zweck des Staates sei, den Widerstreit individueller Interessen in geregelte Bahnen zu lenken, dem Einzelnen Beschränkungen aufzuerlegen, im Interesse der persönlichen Freiheit und Sicherheit aller. Wir haben aber auch gesehen, daß das Prinzip der Gewalt tatsächlich nur im Rahmen des Staatsgebildes kapituliert, dagegen im Verhältnis der Staaten zueinander nach wie vor gebietet und daß selbst im Gefüge des Staates die scheinbare Unterordnung der Gewalt unter das Recht von dem Vorhandensein physischer Machtmittel abhängt, die erforderlichenfalls dem verletzten Recht zum Durchbruch verhelfen müssen. Das rohe Kraftprinzip, das den Urzustand unserer Ahnen beherrschte, ist also keineswegs völlig verschwunden und seine latente Wirksamkeit offenbart sich selbst in den zivilisiertesten Staaten immer dort, wo der Arm der staatlichen Gerechtigkeit aus welchen Gründen immer nicht mehr hinreicht. Es wurde auch bereits an einer früheren Stelle angedeutet, daß wir, in der Auffassung unserer gesellschaftlichen Zustände und in der Bewertung unserer Gemeinschaftsgenossen von diesem Atavismus befangen, geneigt sind, physische Kraft und persönlichen Mut relativ, das heißt im Vergleiche mit anderen menschlichen Vorzügen zu überschätzen.

Das ritterliche Ehrenprinzip beruht nun in letzter Linie auf dem Grundsatze, daß jedermann den auch nur leise angeregten Zweifel

an seiner Wehrhaftigkeit durch eine untrügliche Probe seines persönlichen Mutes zu beseitigen habe. Wer also von einem Dritten in seiner Rechts- und Interessensphäre eigenmächtig bedroht oder angegriffen wird, muß unverzüglich zur Abwehr schreiten. Je mehr sich in dem widerrechtlichen Angriffe eine Mißachtung der gegnerischen Wehrhaftigkeit kundgibt, desto raschere Remedur ist geboten, und die rascheste Gegenwehr liegt in der Selbsthilfe. Denn auch die prompteste Justiz funktioniert in festgesetzten Formen, ihre Organe können nicht bei jeder Rechtsverletzung gleich zur Stelle sein, das Erfordernis eines Prozeßverfahrens hemmt ihren raschen Lauf und die Zeugen der widerrechtlichen Handlung sind längst nicht mehr Zeugen der vom Staate gewährten Satisfaktion, die überdies oft als unzulänglich empfunden wird.

Die Selbsthilfe könnte zwar allerdings in der sofortigen Wiedervergeltung der angetanen Unbill oder in der Zufügung eines anderen angemessenen Übels bestehen. Diese natürliche Reaktion würde aber auf Hindernisse stoßen, wo nämlich der Angreifer in gedeckter oder übermächtiger Position, der Angegriffene nicht persönlich zugegen ist usw. Außerdem ist es, falls man sich auf den Boden des ritterlichen Ehrenprinzips stellt, notwendig, daß die Wehrhaftigkeit des Angegriffenen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dargetan werde, was durch bloße Wiedervergeltung mitunter kaum zu erzielen wäre; denn die Priorität des Angriffs sichert allein dem Täter schon einen überwiegenden moralischen Effekt. Endlich sprechen gewisse ästhetische Momente gegen die Etablierung des urwüchsigen Faustrechtes zur Wiederherstellung der angegriffenen ritterlichen Ehre. Es haben sich also im Laufe der Zeiten feste Grundsätze für die Form dieser Selbsthilfe ausgebildet, deren charakteristisches Merkmal ein verabredeter Kampf unter Einhaltung gewisser Höflichkeitsformeln, unter Beobachtung äußerst kurzer Fristen und deren Zweck nichts anderes als die Dokumentierung des persönlichen Mutes ist. Die Sühne der angetanen Unbill ist nicht primärer Zweck des ritterlichen Zweikampfes, sie ist kein essentielles Begriffsmerkmal desselben, sondern ein bloß akzessorisches. Der in seiner Ehre Verletzte hat vor allem die Wirkung des Angriffes zu paralysieren. Dies tut er durch die mehr oder minder feierliche Dokumentierung seines persönlichen Mutes, durch welche er die Ehrverletzung (im Sinne des ritterlichen Ehrenprinzips) beseitigt. Mit dieser entfällt aber auch die Notwendigkeit weiterer Abhilfe. Ein Moment der Sühne liegt allerdings immer in der durch den Zweikampf auch für den Gegner bewirkten Nötigung, seinerseits die feierliche Mutprobe abzulegen und somit Leben und Gesundheit aufs Spiel zu setzen. Genau besehen, hat die vom ritterlichen Ehrenprinzip statuierte Selbsthilfe durch das Duell eine dreifache Funktion: die erste besteht darin, daß der Beleidigte den imminenten oder bereits vollführten Angriff auf seine Ehre überhaupt abwehrt, daß er nachdrücklichen Protest

erhebt gegen die ihm widerfahrene Kränkung, wodurch er die Empfindlichkeit seines Ehrgefühls und daher mittelbar sein eigenes Wertbewußtsein manifestiert; die zweite Funktion liegt darin, daß der Verletzte die Beleidigung paralysiert, indem er die vom ritterlichen Ehrenprinzip als oberste männliche Tugend proklamierte Tapferkeit und Todesverachtung dokumentiert und somit gewissermaßen beweist, daß, wenn ihm diese höchste Tugend zu eigen ist, an seinem sonstigen sittlichen Verhalten kein Fehl sein könne. In dieser Funktion liegt der Kern des ritterlichen Ehrenprinzips. In dritter und letzter Linie endlich hat das Duell die bereits erwähnte, begrifflich jedoch nicht wesentliche Funktion der Wiedervergeltung und Sühne.

Es wäre ein eitles Beginnen, das Für und Wider der Duellfrage hier aufzunehmen, zumal ja die praktischen Anhänger und Gegner des Duells nicht etwa aus Widersinn oder Vernunft, sondern in überwiegender Mehrzahl aus gesellschaftlicher Nötigung oder Freiheit von diesem Zwange, aus religiösen und moralischen Motiven handeln, da ferner das Temperament und die Macht der Sitte (richtiger Unsitte), eben weil sie die Funktion des Denkens hemmen, auch logischen Argumenten den Weg versperren müßten. Schließlich ist es ja nur der Zweck dieser Abhandlung, neben anderen Erscheinungen unseres Ehrenlebens auch jene des Zweikampfes in ihren letzten Gründen zu analysieren.

Aus dem bisher Gesagten dürfte soviel klargestellt sein, daß das ritterliche Ehrenprinzip keineswegs eine isolierte Erscheinung unseres staatlichen und gesellschaftlichen Lebens bildet, daß es durchaus nicht mit den Gesetzen menschlicher Assoziation im Widerspruch steht, daß es vielmehr mit den Grundsätzen der Staatenbildung und staatlicher Existenz innige Berührungspunkte zeigt und nahezu den Mikrokosmus der völkerrechtlichen Beziehungen der Staaten zueinander darstellt. Das Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung wird es auch aufklären, warum gerade der Kriegerstand von den Grundsätzen der ritterlichen Ehre am tiefsten und ausschließlichsten erfüllt ist. Die Tatsache, daß der Militärstand das Prinzip der physischen Gewalt im Staate repräsentiert, ist so augenfällig, daß es beinahe banal erscheinen könnte, den Sinn der ritterlichen Ehre an ihm zu demonstrieren. Wenn nichtsdestoweniger Männer von Geist sich auch diese Mühe nicht verdrießen ließen, so geschah dies sicherlich in der Überzeugung, daß in dieser „von der Parteien Gunst und Haß" verwirrten Frage auch das Selbstverständliche noch einmal gesagt werden müsse.[33]) Wenn indessen die Frage aufgeworfen

[33]) Kant bezeichnet das Duell, welches aus der Kriegsehre entspringe, als Kriegsgesellenmord (commilitonicidium) und erläutert dasselbe, wie folgt: „Der zum Unterbefehlshaber eingesetzte Kriegsmann, dem ein Schimpf angetan wird, sieht sich ebensowohl durch die öff. Meinung der Mitgenossen seines Standes genötigt, sich Genugtuung und wie im Naturzustand Bestrafung des Beleidigers nicht durchs Gesetz vor dem Gerichtshof, sondern durch das Duell, darin er sich selbst der Lebensgefahr aussetzt, zu verschaffen, um seinen Kriegsmut zu beweisen,

wird, welche Bedeutung das vielumstrittene Prinzip für alle anderen Stände im Staate habe, und ob auch diese mit Berechtigung seinen Kodex für sich in Anspruch nehmen, dann allerdings wird es sich vielleicht lohnen, ganz kurz auf jene Argumente zu reflektieren, die das ritterliche Ehrenprinzip vorbehaltlos verwerfen und die bei Schopenhauer ihren schärfsten Ausdruck gefunden haben.

Die Schopenhauersche Kritik des ritterlichen Ehrenprinzips hat im großen und ganzen den Charakter einer geistreichen Karrikatur mit allen Vorzügen und Schattenseiten einer solchen, der verblüffenden Treffsicherheit in der Erfassung aller Blößen des dargestellten Gegenstandes, doch auch der Übertreibung und Verzerrung ins Unnatürliche und Lächerliche. Hierher gehört insbesondere sein ironisches Lob der Torheit, die das Schimpfen, Schlagen, sowie jegliche Grobheit für ehrenvoll, das Geschimpft- und Geschlagenwerden für eine Schande hält, nicht minder die Kritik des angeblich dem ritterlichen Ehrenprinzip eigenen Grundsatzes, daß die Ehre eines Mannes nicht auf dem beruhe, was er tut, sondern auf dem, was er leidet, was ihm widerfährt und ähnliches.[34]) Sein ernstestes und hauptsächlichstes Argument liegt eigentlich darin, daß das ritterliche Ehrenprinzip „keineswegs ein ursprüngliches, in der menschlichen Natur selbst gegründetes sein kann"[35]), weil es den antiken Völkern gänzlich unbekannt war. „Griechen und Römer waren doch wohl ganze Helden: aber sie wußten nichts vom point d'honneur."[36]) In dieser Hinsicht darf nicht übersehen werden, daß uns zur Beurteilung der

---

als worauf die Ehre seines Standes wesentlich beruht, sollte es auch mit der Tödtung seines Gegners verbunden sein, die in diesem Kampfe, der öffentlich und mit beiderseitiger Einwilligung, doch auch ungern geschieht, eigentlich nicht Mord (homicidium dolosum) genannt werden kann" (Metaphys. Anfangsgründe z. Rechtslehre, S. 204 und 205). — Vgl. Jhering, l. c. S. 301, 302: „Die Selbstwehr des Offiziers ist das argumentum ad hominem für diese Unnahbarkeit der bewaffneten Gewalt, der persönliche Imperativ, das noli me tangere derselben." Ebenda: „So wie die Menschen nun einmal sind, würde die Autorität des Offiziers in den Augen des gemeinen Mannes, dem die entschlossene Persönlichkeit mehr imponiert als das Gesetz, gefährdet sein, wenn der Offizier im Falle einer Beschimpfung, anstatt selber den Degen zu ziehen, die Behauptung seiner Ehre der Feder eines Advokaten übertragen wollte. In der Schlacht beruht der militärische Gehorsam nicht mehr auf der Macht des Gesetzes — das Gesetz ist hier weit entfernt — sondern auf der unmittelbaren Autorität des Vorgesetzten, und der Soldat muß wissen, daß ihm, wenn er den Kugeln des Feindes entrinnen will, der Degen seines Offiziers droht — incidit in Scyllam. . . . . — einen Degen aber, der im Frieden in der Scheide stecken blieb, wo er seiner Ansicht nach heraus mußte, fürchtet er in der Schlacht auch nicht; sein Träger ist ja ein gar frommer Mann, er tut niemandem etwas zu leide! Der Respekt vor dem Degen seines Vorgesetzten muß dem Soldaten zum Evangelium werden und ein Stück von diesem Evangelium ist das Duell des Offiziers. Ein trauriges Evangelium, gewiß! Aber ist der Krieg, auf den die ganze Stellung des Militärs einmal zugeschnitten sein muß, ein freudiges?"

[34]) l. c. S. 81, 85.

[35]) l. c. S. 92.

[36]) l. c. S. 88.

angeführten Tatsache vor allem eine genaue Kenntnis des Ehrenrechtes der alten Völker, insbesondere in bezug auf die Ahndung privater Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen nötig wäre. Nur wenn wir wüßten, wie diese kraft Rechtens gesühnt wurden, könnten wir uns über die Frage der subsidiären Selbsthilfe volle Rechenschaft geben. Sind nun schon die diesbezüglichen Aufschlüsse aus den römischen Rechtsquellen nach dem Geständnisse ihres besten Kenners sehr spärlich[37]), so reduzieren sie sich rücksichtlich des griechischen Rechtes nahezu auf Null. Dann aber darf nicht vergessen werden, daß das Duell nur eines der sichtbaren Symptome der Herrschaft des ritterlichen Ehrenprinzips ist und daß, wenn auch gerade dieses Symptom im alten Hellas und Rom in seiner heutigen Gestalt unbekannt war, doch die natürlicheren und naiveren Formen der Selbsthilfe in Ehrenhändeln immerhin auch bei den Alten in Übung gewesen sein mögen. Wenigstens läßt sich das Gegenteil nicht strikte beweisen. Endlich ist bei der bereits einmal hervorgehobenen intimeren Beziehung der Bürger des antiken Staates zueinander, bei der auf alltäglicher und eigener Beobachtung beruhenden Wertschätzung des Gemeinschaftsgenossen (existimatio) der faktischen Möglichkeit einer Ehrverletzung durch bloße Worte, Schläge, symbolische Gebärden usw. kein so weiter Spielraum gelassen als in der heutigen Gesellschaft, in welcher das Leben des Einzelnen, der überdies dem öffentlichen Leben fernsteht, in der Masse verschwindet und in welcher die bürgerliche Ehre nur auf einer allgemein akzeptierten und bis zum Hervorkommen des Widerspiels gültigen Präsumption beruht, die tatsächlich durch nichts fundiert ist. Darum dürfte auch das audacter calumniare im antiken Staate kaum jene Bedeutung erlangt haben, wie bei uns. Die Empfindlichkeit des Ehrgefühls konnte sich demnach auf gesünderer Basis gesünder entwickeln. Schließlich führt Schopenhauer selbst ein Beispiel aus der Geschichte an, aus dem erhellt, daß das, was er für die Staaten des klassischen Altertums in Anspruch nimmt, auf altgermanischem Boden schon keine Geltung mehr hatte[38]), und hier vollends liegt die Lösung des uns durch das historische Exempel veranschaulichten Widerspruchs im Wesen des ritterlichen Ehrenprinzips. Wir kommen nämlich notwendigerweise zu dem Ergebnis, daß die nationale Charaktereigenheit der verschiedenen Völker auch eine mannigfache Ab-

---

[37]) Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 796, meint, daß dort, wo nicht Publizität oder eine Rücksicht auf die öff. Ordnung hinzutrat, die actio iniuriarum versagt gewesen zu sein scheint und fügt bei: „Überhaupt beobachten unsere Quellen über die im Privatverkehr oder im Wege der privaten Korrespondenz verübten Beleidigungen ein beredtes Schweigen."

[38]) Als ein teutonischer Häuptling den Marius zum Zweikampf herausgefordert hatte, ließ dieser Held ihm antworten: wenn er seines Lebens überdrüssig wäre, möge er sich aufhängen, bot ihm jedoch einen ausgedienten Gladiator an, mit dem er sich herumschlagen könne (Freinsh. suppl. in Liv. lib., LXVIII, c. 12), l. c. S. 89.

stufung in der bereits erwähnten allgemeinen Überschätzung der beiden Eigenschaften der physischen Kraft und des persönlichen Mutes zur Folge hat, und da gerade die letztere die Wurzel des ritterlichen Ehrenprinzips ist, so ist dessen Herrschaft bei den verschiedenen Nationen eben eine verschiedene.[39]) Auch gegenwärtig ist das Duell nicht bei allen Nationen gleich heimisch. Bei den Franzosen und Magyaren gehört es nahezu schon zu den nationalen Institutionen. Es ist kein Zufall, daß gerade diese beiden Nationen sich gern als die ritterlichen rühmen hören. Im allgemeinen ist das Duell den Romanen vertrauter als den Germanen. Das Deutsche Reich macht hier nur deshalb eine scheinbare Ausnahme, weil in diesem Lande die historischen Ereignisse der letzten Jahrzehnte ein forciertes Aufblühen des Militarismus zur Folge hatten. Tatsächlich ist auch das Duell in Deutschland auf die militärischen und aristokratischen Kreise beschränkt und in bürgerlichen Kreisen selten.

Beim springenden Punkte seiner Beweisführung angelangt, bemerkt Schopenhauer wörtlich: „Der Grundsatz, daß es wesentlicher sei, gefürchtet zu werden als Zutrauen zu genießen, würde auch, weil auf die Gerechtigkeit der Menschen wenig zu bauen ist, so gar falsch nicht sein, wenn wir im Naturzustande lebten, wo jeder sich selbst zu schützen und seine Rechte unmittelbar zu verteidigen hat."[40]) Im Stande der Zivilisation jedoch, wo der Staat den Schutz des Eigentums und der Person auf sich genommen hat, sei dieser Standpunkt anachronistisch.

Diese Argumentation hat alles für sich bis auf eines. Der Staat hat den Rechtsschutz der Ehre eben nicht voll und ganz auf sich genommen. Einerseits hat er durch das von ihm akzeptierte[41])

[39]) Der bekannte deutsche Historiker v. Below hat in seiner kleinen Abhandlung: „Das Duell und der germanische Ehrbegriff" (Max Brunnemann, Kassel, 1896), in überzeugender Weise dargetan, daß die herkömmliche Meinung, die das Duell aus der deutsch-mittelalterlichen Institution des gerichtlichen Zweikampfes herleiten will, jeder Begründung entbehre, zumal dieser Zweikampf nur als prozessuales Beweismittel in Betracht kam, somit erst die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung abgab, durch die der Beschuldigte liberiert oder kondemniert wurde und außerhalb des Gerichtsverfahrens gar keine Existenz hatte. Der wahre Ursprung des Duells liegt nach Below in Spanien, wo dasselbe am Ende des 15. Jahrh. möglicherweise als Nachahmung indianischer Bräuche zum ersten Mal in Europa auftaucht. Ein dem Duellunwesen ähnliches leichtsinniges Spiel mit dem Leben um geringfügiger Dinge willen sei auch bei den Kelten Brauch gewesen und daraus erkläre sich die lange Zeit bei den Irländern heimisch gewesene Duellunsitte.

[40]) l. c. S. 93.

[41]) Der ganze Mechanismus des Rechtes, sowie die Freiheit des einzelnen ruhen auf der staatlichen Vollzugsgewalt. Ganz richtig bemerkt Tolstoi vom rein ethischen Standpunkte aus: „Wahrhaft frei können Menschen nur dann sein, wenn sie alle in gleicher Weise von der Wertlosigkeit und Widerrechtlichkeit der Gewalt überzeugt sind und sich den vereinbarten Regeln nicht aus Zwang oder aus Furcht vor Vergewaltigung, sondern aus vernünftiger Überzeugung unterwerfen." Auf den selbstgemachten Einwurf, daß es eine solche Gesellschaft nicht gäbe, bemerkt er nicht minder zutreffend: „Es ist wahr, daß es keine Gesellschaft

und im völkerrechtlichen Verkehr praktisch betätigte Machtprinzip der unberechtigten Überschätzung der physischen Kraft und des persönlichen Mutes im Leben des Einzelnen den weitgehendsten Vorschub geleistet, andrerseits vermag er bei Normierung des Ehrenschutzes dieser Überschätzung, welche wir als die Wurzel des ritterlichen Ehrenprinzips kennen gelernt haben, nicht gerecht zu werden; denn sie widerspricht allen Gesetzen der Sittlichkeit. Aber nicht nur an diesem Punkte strauchelt die staatliche Ehrenschutzgesetzgebung, sie leidet noch an anderen, zum Teil unheilbaren Gebrechen, die später Gegenstand der Untersuchung sein sollen. Schließlich kann nicht verschwiegen werden, daß das ritterliche Ehrenprinzip auf einem Gebiete in absehbarer Zeit kaum abdizieren wird, und zwar auf jenem, wo die ungebändigte menschliche Natur am ursprünglichsten zum Durchbruch drängt und staatliche Abhilfe ihrem Wesen nach ausgeschlossen erscheint: im Kampfe um das Weib. Die Motive dieses Kampfes, die begrifflich mit dem Ehrenleben des Mannes in keiner Beziehung stehen, vielmehr ausschließlich seinem Sexualleben angehören, müssen in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben. Immerhin mag die psychologisch interessante Tatsache bemerkt werden, daß nach der neueren biologischen Forschung[42]) schon die normale, fast möchte man sagen friedliche Liebeswerbung des männlichen Tieres sich in den Formen des Kampfes abspielt. Diese Bemerkung leitet uns zum nächsten Gegenstande dieser Untersuchung, der Sexualehre.

9. Die Frauenehre. Da es eine männliche Sexualehre bei richtiger Erfassung des Ehrenlebens nicht gibt, so wird hier lediglich von der weiblichen Sexualehre oder der Frauenehre schlechtweg zu sprechen sein. Der Begriff an sich bietet keine Schwierigkeiten. Was wir Frauenehre nennen, ist nichts anderes als das soziale Urteil über die geschlechtliche Integrität des Weibes. Der sittliche Wert aber, den wir dieser letzteren beimessen, entspringt ihrem innigen Zusammenhange mit dem Institut der Familie; in dieser erblicken wir die unerschöpfliche Quelle eines potenzierten sozialen Gemeingefühls. Die eminent gemeinschaftsfördernde Bedeutung der Familie hat in so manchen die Eheschließung begünstigenden Ausnahmsgesetzen

gibt, in der die Notwendigkeit der Gewalt nicht anerkannt würde. Aber es gibt verschiedene Grade der Anerkennung ihrer Notwendigkeit. Die ganze Geschichte der Menschheit besteht nur in der Ersetzung der Gewalt durch eine immer wachsende vernünftige Einsicht. Je klarer in einer Gesellschaft die Unvernunft der Gewalt eingesehen wird, um so mehr nähert sich die Gesellschaft der wahren Freiheit" (Vorrede zu einem Aufsatz von W. Tschertkoff, „Gewaltsame Revolution oder christliche Befriedigung" in der Zeitschrift „Das freie Wort", London, 1904, Nr. 5—10).

[42]) Die Werbung des männlichen Thieres ist im wesentlichen eine Zurschaustellung von Kampflust, und selbst die Gesten, durch die es auf das Weibchen zu wirken sucht, sind oft nur die Gesten der Kampfstimmung, mit denen es seinen Feinden begegnet (Das Geschlechtsgefühl, von Havelock Ellis, deutsch von Dr. Hans Kurella, Würzburg, 1903, bei A. Stuber, S. 174).

die staatliche Anerkennung gefunden. Wenn wir nun sehen, daß die geschlechtliche Integrität der Frau — wenigstens bei den zivilisierten Völkern — die wesentlichste Voraussetzung der Eheschließung bildet, so erklärt sich die sittliche Wertung der ersteren von selbst.[43]) Da weiters die Keuschheit nur aus dem Gesichtspunkte der Ehefähigkeit gewertet wird, so ist die sittliche Forderung der ehelichen Treue eine noch strengere. Wie tief diese letztere Forderung in der menschlichen Natur begründet ist, bezeugt uns der Umstand, daß wir bei vielen Naturvölkern der Gegenwart die gleiche oder eine ähnliche Wertschätzung der geschlechtlichen Integrität des Weibes wiederfinden.[44]) Selbst dort, wo die Keuschheit der Mädchen minder streng oder gar nicht gehütet wird, verbietet die Sitte der Frau jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr.[45]) Übrigens ist die Zahl jener unzivilisierten Völker, die den sittlichen Wert der Jungfräulichkeit anerkennen, keine geringe.[46])

Da die Familie als Grundlage des sozialen Gemeingefühls und somit als sittliche Institution geschätzt wird, so wird die geschlechtliche Integrität des Weibes als deren Voraussetzung von beiden Geschlechtern sittlich positiv gewertet. Gegenüber dieser Erfahrungstatsache verdient die abweichende Ansicht Schopenhauers eine nähere Betrachtung. Nach Schopenhauer ist die Frauenehre nichts anderes als ein wohlverstandener esprit de corps.[47]) Das Weib habe dem Manne nur eines zu bieten, der Mann dagegen dem Weibe alles, was das Leben an Gütern birgt. Daher gelte es für das Weib, dieses eine Gut nur um den höchsten Preis, das ist die Versorgung in der Ehe, hintanzugeben. Das weibliche Geschlecht stehe in seiner Hilfsbedürftigkeit dem an Körper- und Geisteskräften ihm überlegenen und im Besitze aller irdischen Güter befindlichen männlichen Geschlechte als „dem gemeinsamen Feinde gegenüber, der besiegt und erobert werden muß, um mittels seines Besitzes in den Besitz der irdischen Güter zu gelangen. Zu diesem Ende ist es die Ehrenmaxime des ganzen weiblichen Geschlechts, daß dem männlichen jeder uneheliche Beischlaf durchaus versagt bleibe, damit jeder einzelne zur Ehe, welche eine Art von Kapitulation ist, gezwungen und dadurch das ganze weibliche Geschlecht versorgt werde."[48]) Die Ge-

---

[43]) Vgl. Herbert Spencer. Die Prinzipien der Ethik, § 181 im System der synthetischen Philosophie, Bd. 10, S. 463.

[44]) H. Ploß, Das Weib, XIV, 106.

[45]) Ebenda, XIX, 143, insbesondere S. 556 (6. Aufl.): „Eine sehr starke eheliche Treue finden wir aber auch bei manchen Völkern, welche dem Mädchen einen unbehinderten Verkehr mit jungen Leuten gestatten. Sobald das Mädchen in die Ehe getreten ist, so ist ein Ehebruch etwas unerhörtes. So treffen wir es namentlich auf einigen Inseln des malayischen Archipels."

[46]) Ebenda, XV, 110, 111 und Havelock Ellis, l. c. Appendix, I, 2.

[47]) l. c. S. 76.

[48]) l. c. S. 76.

währung des unehelichen Beischlafes wird demnach als ein Verrat an dem ganzen Geschlechte, als Treubruch verurteilt; ebenso der Ehebruch der Frau, indem diese durch solches Beispiel die Männer von der Eingehung der Ehe abschreckt. Aus diesem Gesichtspunkte wird man allerdings mit Schopenhauer die Tat des Virginius und der Lucretia als eine tragische Farce und den Schluß der „Emilia Galotti" als etwas Empörendes empfinden; denn der Sexualehre würde „durch solche Überspannung ein absoluter Wert angedichtet, während sie noch mehr als alle andere Ehre einen bloß relativen hat . . ."[49]) Hier soll jedoch nicht der sittliche, sondern nur der logische Gehalt der angeführten Meinung geprüft werden. Unschwer erkennt man, daß nach obiger Ansicht die Männer, die an dem geschilderten Interesse des weiblichen Geschlechtes gar nicht partizipieren, die Frauenehre aus dem Register ihrer Sittlichkeitsbegriffe löschen müßten. Denn es wäre ja nach dieser Darstellung die Frauenehre nichts anderes als eine Art Sonderehre des weiblichen Geschlechtes, die außerhalb des Kreises der weiblichen Geschlechtsgemeinschaft keine Geltung haben könnte. Richtig ist allerdings, daß die Frauenehre nur mit Beziehung auf die Ehe existiert und daß sie ihrer Idee nach jenen Naturvölkern unbekannt sein muß, die die Ehe nicht kennen oder nicht schätzen. Aber nicht um der Versorgung willen allein strebt das weibliche Geschlecht nach der Ehe, und dem männlichen Geschlecht bedeutet diese mehr als die bloße Befriedigung des Geschlechtstriebes. Sie ist auch niemals der einzige Weg zur Erreichung dieses letzteren Zieles gewesen. Der Kern der Lehre Schopenhauers liegt m. E. darin, daß die Bewahrung der Frauenehre tatsächlich von den Geschlechtsgenossinnen strenger überwacht und beurteilt wird als von den Männern. Diese scheinbare Überempfindlichkeit des weiblichen Sittlichkeitsbewußtseins beruht aber nicht auf jener materiellen Grundlage, sie hat vielmehr eine andere psychologische Basis. Die geschlechtliche, sowie jede Enthaltsamkeit entspringt entweder aus vernünftiger Überzeugung oder — und dies bei der großen Mehrzahl der Individuen — aus der Furcht vor Strafe oder gesellschaftlicher Mißbilligung. Da nun die Sittlichkeit an die Frauen so strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer Keuschheit stellt, so empfindet das Weib, wofern es nicht aus vernünftiger Überzeugung sittlich handelt, das sittliche Gebot als ein der Allgemeinheit gebrachtes Opfer, und die Gefühle, mit welchen es die Geschlechtsgenossin verfolgt, die dieses Gebot nicht achtet, sind sehr verwandt mit der Mißgunst genossener Freuden und dem Gefühle der Rache für den durch das gegebene Beispiel neuerlich geweckten psychischen Schmerz der Überwindung. Es wird vielleicht nur selten ein Weib sich dieser Quelle ihrer Gefühle bewußt werden; dennoch ist dieselbe stets lebendig. Ein klassisches Beispiel dieser Disposition der Frauen-

[49]) l. c. S. 78.

seele bietet uns die so unübertrefflich gezeichnete Szene zwischen Gretchen und Lieschen im ersten Teile des Faust: Am Brunnen.[50])

Vereinzelte Ansichten führen den sittlichen Wert der Jungfräulichkeit auf ein allgemeines, auch den ehelichen Verkehr ausschließendes sittliches Gebot der Keuschheit zurück. Da aber ein solches Gebot weder a priori einleuchtet, noch auch aus dem Zwecke der menschlichen Gemeinschaft abzuleiten ist, so müssen wir diese Ansicht in das Gebiet der religiösen[51]) oder philosophischen[52]) Spekulation verweisen.

Was Schopenhauer von der männlichen Sexualehre sagt[53]), hat, wie schon erwähnt, mit der Geschlechtssphäre des Mannes keinerlei Berührungspunkte; vom Manne verlangt angeblich die Geschlechtsehre zufolge eines analogen esprit de corps der Männerwelt, daß er den Ehebruch der Frau ahnde oder mindestens durch die Trennung von ihr bestrafe. Dies aus dem Grunde, damit nicht durch das Einreißen einer laxeren Observanz den Männern der Preis alles dessen, was sie mit der Eheschließung hingegeben haben, nachträglich entrissen werde. Durch die stillschweigende Duldung des Ehebruches der Frau werde der Mann demnach ehrlos. Zugegeben. Aber nicht an seiner Geschlechtsehre erleidet er dadurch Abbruch, sondern an seiner allgemeinen gesellschaftlichen Ehre, wie eben jedermann seine Ehre einbüßt, der mit ehrlosen Personen enge Beziehungen anknüpft oder aufrechterhält. Dazu kommt hier noch überdies der Umstand, daß der Verdacht eines unlauteren Motivs jener Duldung in der Erfahrung allzu begründet ist. Es ist demnach durchaus nicht nötig, daß der Mann sein ehebrecherisches Weib bestrafe, um seine Ehre zu

---

[50]) Lischen: So ist's ihr endlich recht ergangen;
Wie lange hat sie an dem Kerl gehangen!
Das war ein Spazieren,
Auf Dorf und Tanzplatz führen,
Mußt überall die Erste sein,
Kurtesiert ihr immer mit Pastetchen und Wein,
Bildt sich was auf ihre Schönheit ein,
War doch so ehrlos, sich nicht zu schämen,
Geschenke von ihm anzunehmen.
War ein Gekos' und ein Geschleck;
Da ist denn auch das Blümchen weg!

Gretchen: Das arme Ding!

Lischen: Bedauerst sie noch gar!
Wenn unsereins am Spinnen war,
Uns nachts die Mutter nicht hinunterließ,
Stand sie bei ihrem Buhlen süß,
Auf der Thürbank und im dunklen Gang
Ward ihnen keine Stunde zu lang.
Da mag sie denn sich ducken nun,
Im Sünderhemdchen Kirchbuß' thun!

[51]) Tolstoi, Nachwort zur Erzählung: Die Kreuzersonate.
[52]) Otto Weininger, Geschlecht und Charakter, Kap. XIV a. E. et passim.
[53]) l. c. S. 79.

salvieren, es genügt, wenn er sich entschlossen und unzweideutig von ihr lossagt. Die Strafe ist ein von der Gesellschaft niemals gefordertes superfluum und entspringt ebenso wie die etwaige Züchtigung des Ehebrechers in erster Linie lediglich dem Rachebedürfnis des Mannes. Ein (dem Sexualgebiete fernliegendes) Moment der Ehrverletzung birgt allerdings auch die Tat des Ehebrechers und nur dieses letzteren. Indem sie sich nämlich an einem überaus kostbaren Gute des Ehemannes vergreift, welches durch die Intimität der ehelichen Beziehungen gewissermaßen einen Teil der eigenen Persönlichkeit desselben bildet, dokumentiert sie eine eklatante Geringschätzung dieser Persönlichkeit und bildet somit einen scharfen Affront gegen die Wehrhaftigkeit des Gatten. Aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte kann man demnach wohl von einem dem Manne angetanen Schimpf sprechen.

Hiermit erscheint die Untersuchung über das Wesen der Ehre abgeschlossen. Inwieweit dieses ideelle Gut dem Rechte erreichbar ist und nach welchen Grundsätzen der staatliche Ehrenschutz einzurichten sei, soll im folgenden erörtert werden.

B. Die Grundsätze des staatlichen Ehrenschutzes.

1. Allgemeines und Historisches. Ihrer Idee nach kann die Ehre, die aus dem Werte der Persönlichkeit entspringt, nur mit diesem Werte schwinden. Wie aber das wirtschaftliche Leben eine wahre und falsche Preisbildung kennt und mitunter Gütern Preise zubilligt, die nur einem eingebildeten Werte entsprechen, so mag auch das Maß der einer Person zuerkannten Ehre nicht immer mit ihrem wahren staatlichen oder sittlichen Werte übereinstimmen. Von dieser Ausnahme abgesehen, kann eine Wert- und Ehrenminderung einer Person entweder selbsttätig durch das eigene antisoziale Verhalten des Individuums oder durch Verletzung seitens Dritter herbeigeführt werden. Die einer früheren Periode der Rechtsentwicklung bekannte unverschuldete Ehrenminderung, begründet durch den Makel der Geburt oder durch die Ausübung eines geringgeschätzten Berufes, hat heute lediglich historisches Interesse. Die Erzielung möglichster Übereinstimmung zwischen dem wahren Werte der Person und dem Maße der ihr zuerkannten Ehre entspricht dem Gesetze der gesellschaftlichen Harmonie. Zur Wahrung dieser letzteren sieht sich die Gesetzgebung vor eine doppelte Aufgabe gestellt: erstens der selbstverschuldeten Ehrenminderung des Individuums vor der Öffentlichkeit einen deklaratorischen Ausdruck zu geben, zweitens der widerrechtlichen Ehrverletzung mit geeigneten Mitteln zu begegnen. In der ersteren Funktion konkurriert sie mit dem Urteil der öffentlichen Meinung als dem zuerst berufenen Forum, und wenn sie sich auch nur vorbehält, jenem Urteil zu größerem Nachdruck die staatliche Autorität zu leihen, so beschwört sie

dennoch einen Kompetenzkonflikt herauf, dessen Entscheidung in neuester Zeit fast durchwegs zu ihren Ungunsten ausgefallen ist. In der letzteren Funktion befindet sie sich in den Schranken ihrer eigenen Domäne. Weder hier noch dort ist es ihr indessen leicht geworden, die Ehre als Rechtsgut voll und ganz zu erfassen. Zu tief wurzelt diese in der Sittlichkeit der Person und die sittliche Qualität der Charaktere ist viel zu reich gestaltet und viel zu schwer zu prüfen, als daß ihr eine staatliche Reglementierung gerecht werden könnte. Des weiteren hat die erst allmählich erstarkte Achtung der Menschenwürde auch vor dem verworfensten Individuum nicht Halt machen können; endlich hat der staatliche Schutz gegen Verletzungen der Ehre, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, das eine große Hindernis zu überwinden, daß er ein inneres Geschehnis an äußeren Tatbeständen mißt. Denn jede Ehrverletzung ist subjektiv verschieden nach dem Grade der Empfindlichkeit (besser Empfänglichkeit) des Ehrgefühls. Das Ehrgefühl aber bildet die begriffliche Reversseite der Wertindividualität. Freilich kann die Gesetzgebung mit diesem subjektiven Faktor allein unmöglich operieren, doch darin liegt eben der Grund ihrer Unzulänglichkeit in Ehrensachen. Wer dem Wohlhabenden und Dürftigen die gleiche Summe oder denselben Gegenstand stiehlt, schädigt zwar auch nicht beide in der gleichen Weise, und doch wird er strafrechtlich in beiden Fällen gleich behandelt. Hier aber hat, wie bei allen Delikten gegen das Eigentum und die körperliche Integrität, die Strafe vor allem einen Präventionszweck und im Dienste dieser Pflicht darf die Gesetzgebung das Entschädigungsinteresse des Verletzten wohl zurückstellen. Bei Ehrenbeleidigung prävaliert aber wegen des erheblich geringeren Gesamtinteresses ein anderer Strafzweck, und zwar der, dem Verletzten in angemessener Weise Genugtuung zu bieten und ihn zu entschädigen. Da nun die Empfindlichkeit der Verletzung ein rein subjektives Moment ist, so vermag die Gesetzgebung schon aus diesem Grunde ihre Aufgabe nicht ganz zu erfüllen.

In seiner ersterwähnten Mission hat das Recht eine vielgestaltige Vergangenheit hinter sich. Das römische Recht[54]) hat durch die von ihm statuierte infamia juris an gewisse vorausbestimmte Tatbestände[55]) (Verurteilung wegen eines infamierenden Deliktes oder bestimmte der Rechtsordnung widersprechende ehrlose Handlungen schlechtweg) die Rechtsfolge der Ehrenminderung geknüpft (inf. jur. mediata, beziehungsweise immediata). Daneben überließ es die Feststellung einer verächtlichen Gesinnung, die das allgemeine staatliche Interesse nicht unmittelbar berührte, dem Urteil der öffentlichen Meinung (infamia facti oder turpitudo). Beide Formen der Infamie hatten sowohl privatrechtliche als auch öffentlichrechtliche Wirkungen und diese bestanden darin, daß der von der Infamie Be-

[54]) Dig. de his, qui notantur infamia, 3, 2.
[55]) Dieselben sind im prätorischen Edikt aufgezählt, l. 1, D. h. t.

troffene von jenen Rechten und Befugnissen (auch Ämtern) ausgeschlossen war, die besondere Ehrenhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit erheischten.

Das deutsche Recht hat durch die Institute der Echtlosigkeit, Rechtlosigkeit (Anrüchigkeit[56]) und Ehrlosigkeit noch tiefer in das private Ehrenleben eingegriffen. Durch richterliches Urteil konnte der Verlust der Rechtsfähigkeit[57]), der Ehrenrechte des freien Mannes (Bürgerrecht, Zunftmitgliedschaft, Lehensfähigkeit usw.) oder der sittlichen Wertqualität (Ehrloserklärung) ausgesprochen werden. Den empfindlichsten Eingriff in das private Ehrenleben erblicken wir aber in jener unverschuldeten Ehrenminderung, die mit dem Geburtsmakel der unehelichen Geburt oder mit der Ausübung gewisser (anfangs vielleicht mit Recht) verachteter Berufe oder Beschäftigungen verbunden war.[58])

Nach der Rezeption des römischen Rechtes war man geneigt, diese letzteren Fälle der Ehrenminderung als solche der infamia juris immediata, ja sogar der infamia facti zu betrachten, was uns zu der Annahme berechtigt, daß dieser unverschuldeten Ehrenminderung die Vorstellung des sittlichen Makels wenigstens ursprünglich keineswegs fremd war.[59])[60])

Die infamia juris immediata ist in das moderne Recht nicht übergegangen. Dagegen sind in fast allen Gesetzgebungen und so auch bei uns in Österreich an die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser, insbesondere aus gewinnsüchtigen Motiven entspringenden Übertretungen allerdings auch heute noch nachteilige Ehrenfolgen geknüpft[61]) und mit diesen eine Reihe von zivilrechtlichen Wirkungen verbunden[62]), deren Umfang und Dauer nur für die sogenannten politischen Delikte herabgemindert wurde.

Die infamia facti (turpitudo) hat bei uns in rechtlicher Beziehung nahezu jede Bedeutung eingebüßt, nachdem durch § 14, Art. 10 des Codex c. Theresianus die mit ihr ehedem verbundenen Rechtswirkungen ausdrücklich beseitigt worden sind. Anklänge an

---

[56]) rechtelos dat is anruchtich. Gl. z. Ssp. I, 38.

[57]) Der Echtlose war dem Schutze der Gesetze entzogen, ex lex. Dieser Ausdruck findet sich wiederholt in den Quellen. Vgl. Kraut, Deutsches Privatrecht, § 65 (4. Aufl.).

[58]) Sasp. I, 38, § 1.

[59]) Anderer Ansicht Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 424.

[60]) Die Reichs-Pol. Odg. von 1577, Tit. 38, § 1, gewährte bedingte Zunftfähigkeit den Leinwebern, Balbierern, Schäfern, Müllern, Zöllnern, Pfeifern, Trummetern und Badern, „so sie sich ehrlich und wohlgehalten haben" und erst in dem kais. Pat. v. 23. April 1772, § 5 wird den Kindern und Abkömmlingen der Wasenmeister, „welche die verwerfliche Arbeit ihres Vaters noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen", die Zunftfähigkeit zugesichert, Kraut, l. c. § 70, 2 und 4.

[61]) Ges. v. 15. Nov. 1867, R. G. B. Nr. 131, insbes. § 6.

[62]) §§ 19, 109, 115, 768/3, 1210 a. b. G. B.

ihre einstige rechtliche Existenz enthält allerdings auch unser heutiges Zivilrecht noch.[63])

Über die Berechtigung und den Beruf der staatlichen Gesetzgebung, in der vorangedeuteten Weise über die Ehre der Staatsbürger zu disponieren, mögen die Meinungen geteilt sein; das eine steht fest: Während einzelne der statuierten Ehrenfolgen auf die wirtschaftliche Existenz des Individuums unter allen Umständen nachteilig einwirken, üben dieselben einen direkten Einfluß, insbesondere auf die gesellschaftliche Ehre nur dann, wenn das begangene Delikt nach den Grundsätzen der Sittlichkeit den persönlichen Wert mindert. Wo dies nicht zutrifft, setzt sich die staatliche Gesetzgebung zum Nachteile ihrer Autorität in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache wurden bei den politischen Delikten, denen nach allgemeiner Anschauung jedes unsittliche Motiv mangelt, die nachteiligen Ehrenfolgen erheblich eingeschränkt. Aber auch die noch aufrechterhaltenen werden der gesellschaftlichen Ehre des Verurteilten kaum Abbruch zu tun vermögen. Wo dagegen das Gesetz mit dem sittlichen Urteil der öffentlichen Meinung übereinstimmt, da kann die autoritative Aberkennung gewisser Ehrenvorzüge und Ehrenrechte nur von bester Wirkung für die Allgemeinheit sein, und unter dieser Voraussetzung wäre sogar die offene und ausdrückliche Ehrloserklärung durch richterliches Urteil als radikales Strafmittel von der heilsamsten Wirkung. Die Ansicht, welche der staatlichen Gesetzgebung die Berechtigung zur Aburteilung über die bürgerliche Ehre nur aus dem Grunde abspricht, weil der Staat die Ehre seiner Bürger weder schafft noch auf deren Entstehung und Steigerung irgendwelchen Einfluß zu nehmen vermag[64]), ist m. E. schon deshalb unrichtig, weil ja das im Namen der Staatsgewalt gefällte Erkenntnis über die Ehrenminderung einer Person, wie schon oben bemerkt wurde, ausschließlich deklaratorischen und niemals konstitutiven Charakter hat.

Da die Ehre nicht in dem Werte der Persönlichkeit allein, sondern erst in dem öffentlichen Urteil über diesen Wert liegt, so kann sie durch jede nachteilige Beeinflussung von außen, wofern diese nicht tatsächlich fundiert ist, objektiv verletzt werden. Eine solche Verletzung kann also begangen werden durch ein abfälliges Urteil über die physischen, intellektuellen oder moralischen Qualitäten des Beleidigten; endlich durch jede Äußerung oder Handlung, in der sich eine Geringschätzung der Gesamtpersönlichkeit des Verletzten ausdrückt. Hierzu tritt noch als weiterer Differenzierungspunkt der Umstand, daß das Verhalten des Beleidigers entweder ein gutgläubiges, fahrlässiges oder böswilliges ist.

---

[63]) §§ 53, 109, 768/4 a. b. G. B.

[64]) Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (4. Aufl.), S. 909, 910.

Vor die Aufgabe gestellt, dem Delikt der Ehrverletzung wirksam zu begegnen, hat die staatliche Gesetzgebung mehr als eine Klippe zu vermeiden. Vor allem kommt in Betracht, daß das Delikt der Ehrenbeleidigung im Grunde keineswegs jenen antisozialen Charakter an sich trägt, wie die Delikte gegen das Eigentum oder die physische Person. Der gemeingefährliche Trieb, der sich in der Begehung der letzteren bekundet, bedroht mit gleicher Wahrscheinlichkeit alle Gemeinschaftsgenossen. Das Motiv der Ehrverletzung ist dagegen infolge seiner Subjektivität, sowie infolge des spezifischen Verhältnisses zwischen dem Beleidiger und dem Verletzten gegen den Verdacht gemeingefährlicher Wirkung gesichert. Schon die mangelnde Antisozialität ist demnach für die staatliche Strafgesetzgebung ein wesentlicher Bestimmungsgrund, die Ehrendelikte im allgemeinen strafpolitisch milder zu behandeln als die Delikte gegen Leib, Leben, Freiheit und Eigentum. Dennoch vermag ein scheinbar geringfügiger Angriff gegen die Ehre die Empfindung einer schwereren Verletzung auszulösen als ein verhältnismäßig bedeutender Angriff gegen das Vermögen oder die körperliche Integrität.

Des weiteren ist das soziale Verhältnis zwischen dem Verletzer und dem Verletzten trotz aller demokratischen Grundsätze, die das Zeitalter der Aufklärung in die Gesetzgebung der zivilisierten Staaten hineingetragen hat, in Ehrensachen durchaus keine quantité négligeable, und mit Unrecht wird es von der modernen Strafgesetzgebung vernachlässigt.[65]) In ihm ist vielmehr ein weiterer Grund für die Relativität des Erfolges objektiv gleicher ehrverletzender Tatbestände zu suchen. Für die unendliche Abstufungsmöglichkeit des Delikterfolges ist die Strafnorm in fast allen Gesetzen zu wenig elastisch. Sie kann es in völlig entsprechender Weise gar nicht sein, weil man die Verletzungserfolge nicht einmal nach typischen Exempeln in eine Reihe zu bringen vermag.

In dritter Linie kommt schließlich zu erwägen, daß die Inkommensurabilität zwischen dem Verletzungserfolge und der Strafe bei keinem anderen Delikt so schroff in die Erscheinung tritt, wie bei Ehrenbeleidigungen. Es wurde bereits erwähnt, daß der Strafzweck bei den Eigentums- und Körperdelikten, um so mehr bei allen Delikten gegen den Staat und die Staatsraison ein wesentlich anderer sei als bei den Delikten gegen die private Ehre. Während dort der Präventionszweck dominiert, überwiegt hier der Vergeltungs- und Entschädigungszweck.[66]) Dieser aus dem begrifflichen Deliktsgegensatze entspringende Unterschied wird leider in der Gesetzgebung nicht gebührend berücksichtigt. Dem in seiner Ehre Gekränkten ist wenig damit gedient, wenn der Gesetzgeber sein persönliches Leid gering-

[65]) Vgl. die weiter unten im Wortlaut zitierten Stellen aus den römischen Rechtsquellen: Inst. de injuriis 4, 4, Dig. de injuriis 47, 10 und aus dem Codex c. Theresianus.

[66]) Vgl. Lammasch, Diebstahl und Beleidigung, S. 50.

achtend, den Beleidiger mit einer Strafe bedroht, die allenfalls dem objektiven Grade seiner Gefährlichkeit für das gemeine Wohl, keineswegs aber dem von ihm erzeugten subjektiven Übel angemessen ist. Die beleidigte Ehre verlangt restitutio in integrum oder Vergeltung und in beiden Fällen Genugtuung für den erlittenen psychischen Schmerz. Vergeltung wird — auch vom Arme der staatlichen Gerechtigkeit geübt — den Beleidigten vollauf befriedigen, sie muß aber wahrhafte Vergeltung sein, ein malum passionis, identisch mit dem malum actionis.

Was die erste der hier angeregten legislativ-politischen Schwierigkeiten anbelangt, die in dem Gegensatze zwischen der geringen Antisozialität und der empfindlichen subjektiven Wirkung der Ehrendelikte liegt, so wird ein gerechter Ausgleich dieser divergierenden individuellen und sozialen Interessen unschwer zu erzielen sein, wofern nur die ersteren eben mehr Berücksichtigung finden als bisher. Auch die durch das soziale Verhältnis des Beleidigers zum Beleidigten bedingte Relativität des Deliktserfolges wird von der Gesetzgebung nicht gänzlich außer acht gelassen werden können, wenngleich es sich nicht empfiehlt, zu den legislativen Maßnahmen längst vergangener Perioden der Rechtsentwicklung zurückzukehren. Die damals bestandenen Gegensätze haben sich infolge des gewaltigen Fortschrittes der Volksbildung gerade in den unteren Volksschichten erheblich ausgeglichen und dieser Prozeß schreitet ununterbrochen fort. Dennoch wäre es sehr wünschenswert, dem Richter eine gesetzliche Handhabe zur Beachtung auch dieses Momentes in die Hand zu geben, wo es der spezielle Fall erfordert, und so der in Ehrensachen so mißlichen schematischen Behandlung des Straffalles vorzubeugen. Was endlich über die spezifische Behandlung der Ehrendelikte mit Rücksicht auf den Strafzweck zu sagen ist, wird bei der nun folgenden Erörterung der Kategorien des staatlichen Ehrenschutzes, sowie der in Anwendung kommenden Strafmittel zur Sprache zu bringen sein.

2. Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Ehrenschutz. Der staatliche Ehrenschutz kann prinzipiell ein zweifacher sein: ein zivilrechtlicher und ein strafrechtlicher. Historisch ist der erstere der primäre. Die römischrechtliche actio injuriarum war ursprünglich nur eine Zivilklage.[67]) Der Begriff der Injurie umfaßte jedwede Verletzung der Persönlichkeit, daher in erster Linie die Körperverletzung. Demgemäß war die bezeichnete Klage anfangs nur wegen Körperverletzung statthaft, später nach dem Ermessen des Prätors auch für Ehrenbeleidigungen zugelassen.[68]) Der Anspruch des Klägers war nach älterem Recht auf eine zivilrechtliche Entschädigung beschränkt, wobei der verursachte Schade vom Gesetzgeber überdies sehr niedrig taxiert wurde. Wie schlimm es damals um den Ehrenschutz bestellt war, bezeugt uns die bekannte

[67]) Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 784.
[68]) Derselbe ebenda.

Anekdote von Lucius Veratius, der sich das Vergnügen gönnen durfte, die ihm mißliebigen Personen auf der Straße zu ohrfeigen, während ein ihn begleitender Sklave an die so Beschimpften sofort die gesetzliche Buße von 25 Aß bezahlte. Die spätere prätorische Strafklage gab dem Verletzten zwar auch nur den Anspruch auf eine Geldbuße, die jedoch den Umständen anzupassen war[69]) und infamierend wirkte.

Das gemeine Recht räumte dem Kläger wahlweise die Befugnis ein, „anstatt auf Geldstrafe je nach Beschaffenheit der Beleidigung auch auf Widerruf oder Abbitte oder Ehrenerklärung" zu klagen.[70]) Diese Klage war wohl eine Strafklage, die angedrohte Geldstrafe aber hatte den Charakter einer Privatstrafe, die nicht aus öffentlichen Rücksichten und nicht zugunsten öffentlicher Zwecke verhängt wurde. Die C. C. C. kannte keine Strafe für Ehrverletzungen, mit alleiniger Ausnahme der „Straff schriftlicher unrechtlicher, peinlicher schmähung" (Art. 110)[71]), das ist des Pasquills (libellus famosus), wobei überdies die Anonymität als Deliktsmerkmal besonders hervorgehoben ist. Die Strafe war Talion oder in das richterliche Ermessen gestellt.

In Österreich wurde zuerst durch den Codex crim. Theresianus ein umfassender strafrechtlicher Schutz gegen schwerere Ehrendelikte geschaffen.[72]) Seit dieser ersten Strafrechtskodifikation in

---

[69]) Nam secundum gradum dignitatis, vitaeque honestatem crescit aut minuitur aestimatio injuriae § 7 Jnstit. de injuriis 4, 4. Ferner: Atrox injuria aestimatur vel ex facto: veluti si quis ab alio vulneratus sit, vel fustibus caesus vel ex loco: veluti si cui in theatro, vel in foro, vel in conspectu Praetoris injuria facta sit, vel ex persona: veluti si Magistratus injuriam passus fuerit, vel si Senatori ab humili persona injuria facta sit, aut parenti patronove fiat a liberis vel libertis, § 9 Jnst. h. t. Nahezu wörtlich gleichlautend § 8 l. 7 Dig. de injuriis 47, 10. Ähnlich l. 4 Cod. de injuriis 9, 35.

[70]) R. Kamm. Ger. Odg. v. 1555, Th. II, Tit. 28, § 4. Vgl. Arndts Pandekten, § 339.

[71]) Ganz singulär ist die Bestimmung des Art. 216; vgl. auch Art. 12 und 20.

[72]) Die Bestimmungen des Art. 100 sind strafpolitisch nach mehr als einer Richtung von Interesse. Vor allem wurden die geringeren „Injurien- und Schmachhändel" der Ziviljustiz zugewiesen. Die Unterscheidung zwischen schwereren und geringeren Injurien war dem vernünftigen richterlichen Ermessen überlassen, wobei bemerkt wurde, daß es auf die Umstände ankomme, „ob die angethane Schmäh- und Schimpfung nach Gestalt der Person, des Ortes, der Zeit, der Thathandlung für eine schwere oder geringere Unbild zu achten seye". Dann werden beispielsweise als geringere Unbilden bezeichnet: „erstlich: Schmach und Schimpfreden zwischen Leuten gleichen oder nicht gar ungleichen Standes; umsomehr andertens: Wenn solche zwischen schlechten gemeinen Leuten sich zutragen; oder drittens: Wenn der Beleidiger höheren und der Beleidigte niederen Standes ist" uff. Nur große Öffentlichkeit und weite Verbreitung der Beleidigung, qualifizierte Bosheit des Beleidigers und die Injurie des schlechten und gemeinen Mannes gegen den Mann von höherem Grade und Charakter machen das Delikt zu einem strafrechtlich zu ahndenden. Wie die Schwere des Deliktes der Beurteilung des Richters anheimgegeben ist, so ist auch die Entscheidung über die Strafmittel und die Höhe der Strafe in das richterliche Ermessen gestellt. Als Strafe kommt in Betracht die Geldbuße, Gefängnisstrafe „oder sonst eine angemessene Leibesstrafe mit oder ohne Ehrloserklär- und Lands- oder Land-

Österreich gingen die beiden Tendenzen der Gesetzgebung, dem Rechtsgute der Ehre einen zweifachen (zivilrechtlichen und strafrechtlichen) Rechtsschutz zu gewähren, ihre eigenen Wege, und es nahm die Rechtsentwicklung einen Kurs, unter dessen Herrschaft der zivilrechtliche Entschädigungsgedanke bedenklich verkümmerte. Während der Urentwurf des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die geringeren Injurien noch völlig dem Zivilrechte einverleibte und so den Zivilrichter zum Strafrichter machte, hatte derselbe andrerseits die Idee der privaten Strafe bereits völlig aufgegeben und ausdrücklich bestimmt, daß die Strafen, deren Ausmaß außer durch den Vermögensstand des Straffälligen durch die gegenseitigen Verhältnisse des Beleidigten und des Beleidigers bestimmt wird, „Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" sind (§ 451, dritter Teil). Geldstrafen verfallen zum Armenfond. In der endgültigen Redaktion des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist durch die Bestimmungen der §§ 1328, 1330 und 1339 die strafrechtliche Seite der Ehrverletzung vollends aus dem Zivilrecht beseitigt, gleichzeitig aber dem ideellen Gute der Ehre als solchem jeder zivilrechtliche Schutz entzogen worden. Nur der durch Ehrenbeleidigungen verursachte „wirkliche Schade oder Entgang des Gewinnes" berechtigt zum Anspruche auf „Schadloshaltung oder volle Genugtuung" (§ 1330). Was jener römischrechtliche Vermögensbegriff des „wirklichen" Schadens in der Praxis eines romanistisch geschulten Richterstandes bedeutet, ist ohne Erläuterung verständlich. Sein praktischer Wert steht ungefähr dem Notwehrbegriffe in der Praxis unseres Strafgesetzes gleich. — Das Ergebnis dieses kurzen Rückblickes auf die Entwicklung des strafrechtlichen, beziehungsweise die Rückbildung des zivilrechtlichen Ehrenschutzes ist also dahin zu resumieren, daß unser geltendes Recht Ehrverletzungen zwar straft, also dem Vergeltungsbedürfnisse des Verletzten in gewisser, wenn auch, wie wir sehen werden, unzulänglicher Weise entgegenkommt, den durch die Ehrenbeleidigung verursachten ideellen Schaden und psychischen Schmerz jedoch vollkommen ignoriert.[73]) Dies muß um so mehr befremden, als das geltende Zivilrecht dem an seinem Körper Verletzten für den erlittenen phy-

gerichtsverweisung". Außerdem ist dem Beschimpften oder Beleidigten der Anspruch auf Widerruf und Abbitte, „dann einer sonderheitlichen Genugtuung vorbehalten", und selbst für den Fall der Verzeihung seitens des Verletzten ist die Bestrafung des Täters gleichwohl „zur öffentlichen Genugtuung" vorgeschrieben.

[73]) In Anlehnung an den Wortlaut des § 1323 a. b. G. B., welcher zu den Arten des Schadenersatzes auch die „Tilgung der verursachten Beleidigung" zählt, hat wohl Pfaff in einer sehr bemerkenswerten wissenschaftlichen Kontroverse mit Unger den Standpunkt vertreten, daß das Gesetz mit den zitierten Worten „die Satisfaktion für die dem Beleidigten erregten Schmerzgefühle" bezeichnen will, doch scheint die Ungersche Auffassung, die unter jenen Worten nur den Ersatz des Vermögensschadens begreift, dem Geiste des Gesetzes weit eher zu entsprechen (Grünhuts Zeitschrift, VIII, S. 226 ff. und 613 ff.). Mit Pfaff übereinstimmend Stubenrauch, 8. Aufl., Erl. zu § 1323; a. M. Krainz, I, § 139. Die Praxis schließt sich an Unger an.

sischen Schmerz allerdings „ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld" zusichert (§ 1325 a. b. G. B.). Es ist gänzlich unerfindlich, warum das viel kostbarere Gut der Ehre nicht wenigstens des gleichen Schutzes teilhaftig werden soll. Dieser das natürliche Rechtsgefühl tief verletzende Kontrast kehrt in unserem bürgerlichen Gesetzbuche wieder bei Behandlung der weiblichen Ehre. Ist eine Person durch eine körperliche Mißhandlung verunstaltet worden, so ist, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, auf diesen Umstand insofern Rücksicht zu nehmen, „als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann" (§ 1326 a. b. G. B.). Ist sie aber arglistig verführt oder vergewaltigt worden, so hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung für die verlorene Frauenehre oder die verhinderte Heiratsaussicht. Obwohl dies aus § 1328 a. b. G. B. ganz unzweideutig erhellt, ist dieser Grundsatz durch unser oberstes Tribunal offenbar im Hinblick auf die anfänglichen Versuche einer gegenteiligen Praxis in der denkbar solennsten Form sanktioniert worden (Jud. B. 32). Eliminiert man also aus dem Rechtskomplexe jenen Anspruch des Beleidigten, der ihn für den erlittenen ideellen Schaden und psychischen Schmerz entschädigen soll[74]), so verbleibt ihm von den staatlichen Repressalien gegen die Ehrverletzung nichts als der Anspruch auf Bestrafung des Beleidigers. Die Strafe soll, wie wir erkannt haben, Vergeltung sein; sehen wir zu, wie diese Vergeltung beschaffen ist.

3. Die Strafmittel. Die hier in Betracht kommenden Strafmittel sind in erster Linie die Freiheitsstrafe und Geldstrafe, ferner die Geldbuße und allfällige Ehrenstrafen. Die Freiheitsentziehung an sich ist sicherlich ein Übel und wird wohl nur von ganz indolenten Individuen als solches nicht empfunden. Was die Freiheitsstrafe aber besonders empfindlich macht, ist nicht so sehr die Entziehung der Bewegungsfreiheit, auch nicht die mit ihr verbundene Beschränkung anderer vitaler Bedürfnisse (Nahrung, Wohnung); ihren eigentlichen Stachel birgt vielmehr die Freiheitsstrafe in dem ihr anhaftenden gesellschaftlichen Makel. Denn die von der staatlichen Autorität verfügte zwangsweise Beschränkung der dem Menschen angeborenen Freiheit trifft denselben in seiner Menschenwürde. In der strafenden Justiz tritt ihm das vom sozialen Organismus sanktionierte Prinzip der Ordnung gegenüber. Gegen dieses hat er sich vergangen und deshalb wird ihm das Stigma der Antisozialität aufgeprägt. Hiermit hat aber sein sozialer Wert und somit seine Ehre eine empfindliche Ein-

[74]) Auch das deutsche Recht erkennt prinzipiell einen Schadenersatzanspruch nur wegen Vermögensschadens an (§ 253 b. G. B. f. d. D. R.). Unter den durch § 847 festgesetzten Ausnahmsfällen, für welche eine „billige Entschädigung in Geld auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist" zugelassen wird, befindet sich aber auch der Anspruch der Frauensperson, die durch Gewalt, List oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung des außerehelichen Beischlafes bestimmt worden ist. Der gesetzgeberische Fortschritt dieser Bestimmung gegenüber unserem Recht ist unverkennbar und findet vollends seine Ergänzung in der noch zu erwähnenden Bestimmung des § 188 R. Str. G.

buße erlitten. Die Freiheitsstrafe wäre demnach als Strafe für Ehrendelikte keineswegs untauglich. Wenn trotzdem Gesetz und Praxis von diesem Strafmittel nur zögernd und bloß sparsamen Gebrauch machen, so liegt der Grund in der bereits erwähnten geringen Antisozialität der Ehrendelikte. Das österreichische Strafgesetz transigiert übrigens in dieser Hinsicht gar nicht; es kennt für Ehrendelikte ausschließlich die Arreststrafe. Die Praxis allerdings verleugnet diesen Standpunkt des Gesetzes, was im Interesse eines wirksamen Ehrenschutzes lebhaft bedauert werden muß.

Behufs richtiger strafpolitischer Würdigung der Freiheitsstrafe bei Ehrendelikten ist eines noch zu bemerken. Im Systeme des Strafrechts werden alle möglichen Delikte mit Freiheitsstrafen bedroht, darunter auch solche Übeltaten, die im Sinne einer vermeintlichen Staatsraison oder im Sinne überholter Moralbegriffe antisozial sind, mit der sittlichen Überzeugung der Gegenwart aber gar nicht oder doch nicht so eklatant im Widerspruche stehen, wie der Gesetzgeber annahm. So hat man sich, wenn man von jemandem hört, er sei „gesessen", mit Recht daran gewöhnt, nach dem Warum zu fragen. Der Makel der Freiheitsstrafe ist also kein unbedingter, absoluter; er ist mehr oder weniger bedingt durch den Makel jenes Delikts, welches die Strafe nach sich zog. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, verliert die Angemessenheit der Freiheitsstrafe in ihrer Anwendung auf Ehrendelikte etwas von ihrem Werte. Denn als Strafmittel gegen diese Delikte hat sie nur insofern einen Wert, als sie diffamierend wirkt. Der Gedanke, in der Strafe die angetane Unbill widerspiegeln zu lassen, ist kein neuer und führt in letzter Linie auf das alttestamentarische Talionprinzip zurück. Speziell die entehrende Strafe, von welcher weiter unten noch die Rede sein soll, hat im Strafrecht vergangener Zeiten eine sehr erhebliche Rolle gespielt.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Strafe für Ehrendelikte eine wahre Vergeltung sein müsse, ein malum passionis, identisch mit dem malum actionis, gelangt man zu der Überzeugung, daß die Geld-(Vermögens-)strafe für alle ernsteren Ehrendelikte vollständig außer Betracht bleiben muß.[75]) Das Übel dieser Strafe kommt überhaupt nur für die Besitzenden in Betracht, und da es ganz andere Rechtsgüter trifft als jene, die durch den Angriff auf die Ehre unmittelbar verletzt worden sind, so entsteht zwischen der Übeltat und dem Strafübel eine klaffende Lücke; die Ursächlichkeit des Zusammenhanges zwischen beiden bleibt dem natürlichen Empfinden fremd und so kommt es, daß diese Strafe den Beleidigten nicht befriedigt und den Beleidiger durch die Empfindung erlittenen Unrechts oft noch gegen den Beleidigten erbittert. Das wesentlichste Merkmal einer

[75]) Vgl. Dr. Franz Klein und Dr. Heinrich Lammasch, Die Verbesserung des Ehrenschutzes, Wien, 1903, S. 11 ff. und Dr. E. Sueß, Die Strafe bei Ehrenbeleidigungen nach österr. Rechte, Ger.-Ztg. Nr. 28 ex 1903.

wirksamen Repressalie gegen Ehrendelikte, die Beziehung auf die Ehre des Verletzers, fehlt dieser Strafart gänzlich.

Was hier von der Geldstrafe gesagt wurde, müßte man wenigstens teilweise von der Geldbuße gelten lassen, wenn man geneigt ist, diese letztere überhaupt als eine Strafe anzusehen. Die Geldbuße hat jedoch in erster Linie einen Entschädigungszweck und keinen Strafzweck, worauf schon ihre in das alte deutsche Recht zurückweisende Geschichte hindeutet.[76]) In dieser ihrer Funktion erfüllt sie ihre Aufgabe bei Ehrendelikten um so vollkommener, als gerade das Zivilrecht die Tendenz zeigt, den aus Ehrverletzungen entspringenden Schadenersatzanspruch aufs engste zu beschränken. Wo die Geldbuße lediglich den Zweck verfolgt, einen Vermögensschaden auszugleichen (§ 27 des öst. Ges., betreffend den Markenschutz vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19), hat sie beinahe rein zivilrechtlichen Charakter und unterscheidet sich vom Schadenersatze des Zivilrechts nur dadurch, daß die Höhe dieses letzteren vom Nachweise der erlittenen Vermögenseinbuße abhängt, während die Höhe der Geldbuße vom Richter nach billigem Ermessen bestimmt wird. In ihrer begrifflich reinsten Gestalt bezweckt die Geldbuße jedoch nur den Ersatz des ziffermäßig nicht meßbaren ideellen Schadens und die persönliche Genugtuung für erlittenen psychischen Schmerz (§ 57 des öst. Urh. Ges. vom 26. Dezember 1895, R. G. B. Nr. 197, und § 103 öst. Pat. Ges. vom 11. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 30). In dieser ihrem Wesen eigentümlichsten Funktion hat sie auf dem Gebiete des strafrechtlichen Ehrenschutzes in den neueren Strafrechtskodifikationen den ihr gebührenden Platz mit Recht wieder eingenommen.[77]) Dort, wo das Strafrecht eine diesbezügliche Norm enthält, mag man sich über die Unzulänglichkeit der analogen Bestimmungen des Zivilrechts be-

[76]) Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 338; für das österr. Recht anerkannt von Lammasch, Grundriß des Strafrechtes, I. Aufl., S. 36, ebenso für das deutsche Recht v. Liszt, Lehrb. d. Strafr., 12. und 13. Aufl., S. 273.

[77]) Vgl. § 188 des deutschen R. St. G. und hierzu die Entscheidungen des Reichsgerichtes, Bd. 12, S. 233 und Bd. 31, S. 334, in welchen ausgesprochen wird, daß die Buße eine in der Entschädigung des Verletzten bestehende Privatgenugtuung ist; ferner Entsch. B. 15, S. 352, derzufolge sie nicht nur Entschädigung für vermögensrechtlichen Nachteil, sondern auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, bezweckt. — Vgl. ferner Art. 38 des ital. Strafgesetzbuches v. J. 1888, welcher lautet: „Abgesehen von den Zurückerstattungen aus der Vergütung der Schäden, kann der Richter wegen jedes Vergehens, welches die Ehre der Person oder der Familie verletzt, auch wenn dasselbe einen Schaden nicht verursacht hat, der verletzten Partei, wenn diese es beantragt, eine bestimmte Summe unter dem Titel einer Entschädigung zusprechen." Nach der zu diesem Artikel bei Stephan (deutsche Ausgabe bei Georg Reimer, Berlin 1890) gemachten Anmerkung, ist das Institut der riparazione (sc. pecuniaria) dem Sardinischen St. G. B. entlehnt. Nach den Motiven des Gesetzes bildet diese Buße keinen direkten Schadenersatz, sondern eine Genugtuung für erlittene Schmähung, für den Unwillen, für den Verdruß, welcher durch die Beleidigung gegen das Gemüt desjenigen hervorgerufen wurde, der das Opfer derselben geworden ist.

ruhigen. Denn in der Hand des verständigen Strafrichters sind die verletzten ideellen Interessen nicht schlechter bewahrt als in jener des Zivilrichters. Dieser ist berufen, den „erwiesenen" Schaden zu sanieren, jener daran gewöhnt, mit der Abschätzung der kostbarsten menschlichen Güter (Leben, Freiheit, Ehre, öffentliches Wohl) zu operieren, und der Verletzungserfolg eines Angriffes gegen die Ehre erheischt eine liberale, weitherzige, munifizente Beurteilung und Bewertung; ängstliche, engherzige, vorsichtige Berechnung widerspricht der idealen Auffassung des verletzten Gutes. Dem einen bei flüchtiger Betrachtung naheliegenden Gedanken muß allerdings auf das entschiedenste begegnet werden, als ob nämlich die Geldbuße in diesem Zusammenhange die Bedeutung hätte, es sei auch das ideelle Gut der Ehre durch Geldentschädigung aufzuwiegen. Diesen Sinn hat die Geldbuße keineswegs; sie ist, wie gezeigt wurde, nur die Entschädigung für moralischen und ideellen Schaden und befriedigt einen Anspruch, dessen Anerkennung das Zivilrecht vernachlässigt hat. Vergeltung der Ehrenbeleidigung ist jedoch die Strafe.

Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1889 (beziehungsweise 1891) hat den Ehrenschutz in mancher Beziehung gegenüber dem geltenden Rechte verbessert. Hinsichtlich der Strafmittel litt er aber an zwei höchst bedauerlichen Mängeln, deren Wiederkehr wir bei der endlichen Kodifikation hoffentlich nicht zu gewärtigen haben. Erstens bedrohte er auch die schwereren Ehrendelikte alternativ mit Geldstrafe und leistete so der Fortsetzung einer als unerträglich empfundenen Praxis Vorschub; zweitens nahm er wohl das Institut der Geldbuße neu auf, blieb jedoch hier auf halbem Wege stehen, obwohl das damals in Italien bereits in Geltung getretene vortreffliche Gesetzeswerk Zanardellis einer Nachbildung in diesem Punkte wohl wert gewesen wäre.[78]) § 220 der Regierungsvorlage beschränkte die Geldbuße auf jene Fälle, wo die Beleidigung „nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt". Es offenbart sich in diesen Worten wieder die ererbte zivilistische Schwäche für den Vermögensschaden; denn was ist eine Schädigung des Erwerbes oder des Fortkommens anderes als die Zufügung eines Vermögensnachteils. Im Berichte des permanenten Ausschusses findet sich zu dieser Gesetzesstelle das dankenswerte Bekenntnis, daß die Geldbuße ihrer Natur nach als Genugtuung für „wirklich erlittene Nachteile" aufzufassen sei (§ 211 A. B.). Die Wiederkehr dieses ominösen Terminus unseres Zivilrechts ist bezeichnend genug, zumal wenn man erwägt, daß es sich bei der Beratung dieses Punktes nur um den gemäßigten Antrag auf Erweiterung der Zulässigkeit der Geldbuße auf jene Fälle handelte, in welchen eine Gefährdung der Vermögensverhältnisse eintritt.

[78]) Vgl. Anm. 77.

Nebst der Freiheits- und Geldstrafe käme bei Ehrendelikten im Hinblick auf den Strafzweck noch die entehrende Strafe als Haupt- oder Nebenstrafe in Betracht. Die dem alten deutschen Strafrechte geläufig gewesenen beschämenden und beschimpfenden Strafen (Scheren der Haare, Brandmarkung, Pranger, Schwemmen, Hundetragen, Eselreiten usw.) sind im Interesse der allgemeinen Achtung menschlicher Würde mit Recht aus allen Strafsystemen der modernen Staaten verschwunden. Selbst die vereinzelt noch in Anwendung stehende Strafe der körperlichen Züchtigung wird aus eben diesem Grunde dem gleichen Schicksale anheimfallen. Die nachteiligen Ehrenfolgen, welche die Strafgesetzgebung als Nebenstrafe mit der Verurteilung wegen gewisser Delikte verbindet, sind, wie bereits erwähnt wurde, bei richtiger Auffassung nur dann wirkliche Ehrenstrafen, wenn das sie begründende Delikt entehrend wirkt. Der Verlust von Ämtern, Titeln, Würden und akademischen Graden kann nur indirekt als Anzeichen sittlicher Wertminderung gelten. Daß nun das Ehrendelikt als solches mit einer ehrenhaften Gesinnung unverträglich ist, wird kaum bezweifelt werden können. Da aber die Allgemeinheit an der einzelnen Verleumdung oder Injurie aus dem mehrfach betonten Grunde der mangelnden Antisozialität keinen so lebhaften Anteil nimmt wie an anderen Delikten, da weiters die Schwere des Ehrendelikts einer ungeheuren Differenzierung möglich ist, so wird man kaum geneigt sein, jede Ehrverletzung schlechtweg als eine entehrende Handlung zu betrachten. Aus diesen Gründen wird die einzig zweckmäßige Maßregel darin erblickt werden müssen, die entehrende Wirkung des Ehrendeliktes für den Beleidiger gesetzlich nur an die schwersten Formen der Ehrverletzung zu knüpfen, im übrigen aber diese Frage als quaestio facti dem richterlichen Ermessen anheimzustellen und das Gericht zu ermächtigen, im einzelnen Falle auszusprechen, daß die Handlungsweise des Täters eine ehrlose war. Die gegen diesen Vorgang von Lammasch geltend gemachten Bedenken[79]) werden m. E. durch die Erwägung behoben, daß jener Ausspruch nur für die schwereren Ehrendelikte obligatorisch sein müßte und daß die nach allgemein sittlicher Anschauung schon ohnedies entehrenden Delikte eines besonderen richterlichen Ausspruches hierüber eben nicht bedürfen. Gilt es, den Beleidiger gerade in jener Interessensphäre zu treffen, die er selbst verletzt hat, dann bleibt kein zuverlässigeres Mittel übrig, als das Entehrende seiner Handlungsweise

[79]) Dieselben gehen dahin, daß die vom Gesetz statuierten Ehrenfolgen in ihrer Wirkung zeitlich begrenzt sind, während ein solcher richterlicher Ausspruch dem von ihm Betroffenen möglicherweise lebenslänglich anhaften könnte; daß weiters eine Inkongruenz der Behandlung von Ehrendelikten gegenüber kleineren Diebstählen, Veruntreuungen und Betrügereien geschaffen würde, indem diese letzteren mindestens ebenso ignominiosen Charakters seien und dennoch von jenem richterlichen Ausspruch nicht getroffen würden (Die Verbesserung des Ehrenschutzes, S. 16).

durch richterlichen Ausspruch zu proklamieren. Die besondere strafrechtliche Behandlung der Ehrendelikte entspricht übrigens der schon von den Germanen geübten distinctio poenarum ex delicto (Tacitus, Germania, c. 12).

4. Das Erfordernis der Individualisierung. Die strafpolitische Ausnahmsstellung, welche das Ehrendelikt nach seiner Natur gegenüber anderen Delikten einnimmt, beschränkt sich nicht allein auf die in Anwendung zu bringenden Strafmittel, das Delikt erheischt als solches die strengste Individualisierung.[80]) Es handelt sich hier um eine keineswegs leicht zu behandelnde Frage. Die grundsätzliche Gleichheit aller vor dem Gesetze scheint der ungleichen Behandlung des Ehrendeliktes aus dem Gesichtspunkte verschiedener Wertung der Person des Täters oder gar des Verletzten zu widersprechen, und doch liegt hier die Ungleichheit nicht in der Anwendung eines verschiedenen gesetzlichen Maßstabes, sondern vielmehr in der Verschiedenheit der gemessenen tatsächlichen Verhältnisse. Die individuelle Ungleichheit in der Bildung und in dem Charakter, in der natürlichen Würdigkeit und gesellschaftlichen Stellung bedingen und begründen die verschiedene Wertung der Persönlichkeit. Unter voller Anerkennung dieser Tatsache kann man mit dem entsprechenden Vorbehalt konzedieren, daß jedermann den relativ gleichen Anspruch auf gesetzlichen Schutz seiner Ehre besitze; über diese Schranke kann und soll man nicht hinausgehen.

5. Objekt des Ehrenschutzes. Objekt des Ehrenschutzes ist prinzipiell nur die physische, nicht auch die juristische Person; letztere sowie jede Gesamtpersönlichkeit kann dieses Schutzes nur insofern teilhaftig werden, als ihr Wesen und ihre natürliche Zusammensetzung die Zurückbeziehung eines gegen sie gerichteten Ehrenangriffes auf alle oder einzelne Mitglieder immer und unabweislich zur

---

[80]) Zwei zutreffende diesbezügliche Bemerkungen, die der Ausschußbericht zum letzten St. Ges. Entwurf enthielt, sollen hier im Wortlaut wiedergegeben werden. „Es ist eine besondere Eigentümlichkeit des Beleidigungsdelikts", heißt es in der Einleitung zum XIV. Hauptstück, „daß unter diesen Begriff neben sehr strafwürdigen und höchst bedenkliche Folgen nach sich ziehenden Angriffen auf die Ehre, auch ganz geringfügige Angelegenheiten fallen . . . . Indessen ist es unmöglich, die strafwürdigeren Beleidigungsfälle von den ganz leichten, nach bestimmten Tatbestandsmerkmalen in halbwegs befriedigender Weise abzusondern. Alles hängt hier nämlich von den individuellen Umständen ab" (709 der Beilagen zu den stenogr. Prot. des Abg. H., XI. Session, 1893, S. 49). Ferner zu § 210 (Beschimpfung): „Jeder hat zwar darauf Anspruch, gegen Herabwürdigung durch Äußerungen, die eine Mißachtung seiner Persönlichkeit bezeigen, geschützt zu werden; dieselben rohen Äußerungen können jedoch je nach dem Grade der Bildung und dem Charakter der Personen unter einem sehr verschiedenen Lichte erscheinen" (ebenda S. 52). Diese Stelle des Berichtes illustriert übrigens auch die früher gemachten Bemerkungen über die gebotene Rücksichtnahme auf die Relativität des Deliktserfolges bei Ehrenbeleidigungen; die zitierte Ansicht hat sich in den Anträgen des permanenten Ausschusses zu keinerlei legislatorischem Ausdruck verdichtet und ist schon mit Rücksicht auf das bekannte Schicksal des erwähnten Entwurfes von bloß akademischem Interesse.

Folge hat. Die Frage läßt nur de lege ferenda eine ernstliche Diskussion zu; de lege lata ist ein begründeter Zweifel an dem Mangel eines derartig umfassenden Ehrenschutzes sowohl in unserem als auch im deutschen Rechte kaum möglich.[81]) Der Ehrenschutz der physischen Person beginnt und endigt mit jenem Zeitpunkt, von und bis zu welchem ihr das Attribut der Ehre eignet. Vor dem Eintritt in den sozialen Organismus werden wir daher dem Kinde eine Ehre im Rechtssinne nicht zubilligen können. Gewöhnlich wird der Eintritt in die Schule als Beginn der Ehrfähigkeit angenommen, wiewohl die Aufnahme in den primären sozialen Organismus, die Familie, schon mit der Geburt stattfindet. Rudimente des Ehrgefühls sind auch schon bei ganz kleinen Kindern nachweisbar. Aus dem Begriffe und Wesen der Ehre ergibt sich weiters, daß dieselbe den Zeitraum des physischen Daseins der Person nicht überdauert. Die an diese Frage in der Literatur geknüpfte Kontroverse ist derzeit ziemlich einhellig dahin gelöst, daß die sogenannte Ehre der Verstorbenen nichts anderes ist als die Ehre der überlebenden nächsten Angehörigen, deren Persönlichkeit man durch Verletzung des Pietätsgefühls Geringschätzung beweist.

6. Der Schutz der Sonderehre. Während die allgemeine staatliche und gesellschaftliche Ehre in allen Rechtssystemen eines mehr oder minder umfangreichen Rechtsschutzes teilhaftig wird, ist die Stellung des Rechtes gegenüber der Sonderehre eine keineswegs endgültig geklärte. Bei der großen Zahl der historischen, beruflichen und anderweitigen Verbände im Staate kann man es auch der staatlichen Gesetzgebung kaum zumuten, allen jenen Wertqualitäten, die innerhalb dieser Verbände von maßgebender Bedeutung sind, einen privilegierten Rechtsschutz zu garantieren[82]), nur die Offiziers- und Beamtenehre erfreuten sich von altersher gewisser Privilegien, weil deren unversehrter Bestand im staatlichen Gesamtinteresse gelegen ist (§ 312 St. G., Art. V, Abs. 4 des Ges. vom 17. Dezember 1862, R. G. B. für 1863 Nr. 8, und §§ 516, 764 Mil. St. G.). In neuerer Zeit ist es dem mächtigen Einflusse des Kaufmannsstandes im Deutschen Reiche gelungen, einen beschränkten gesetzlichen Schutz seiner Sonderehre durchzusetzen, indem die (kaufmännische) Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit gegen verleumderische Angriffe geschützt wird (§ 178 des deutschen R. St. G. und § 218 des österr. Entw. V).[83]) Begrifflich fällt in den Bereich

[81]) Vgl. Lammasch, Grundriß, S. 50, ferner insbes. Lorenz: Kann eine Zeitung Objekt der Ehrenbeleidigung sein? In Nr. 19 der Ger.-Ztg. ex 1902; endlich Liszt, l. c. S. 341 und die an den beiden letzteren Stellen angeführten zahlreichen Literaturzitate.

[82]) Der Vernachlässigung der Sonderehre durch die Jurisprudenz und Gesetzgebung schreibt Gierke die Entartung des Ehrbegriffes im Sinne ständischer und korporativer Ausschließlichkeit zu (Deutsches Privatrecht, S. 422).

[83]) Das Gesetz schränkt diesen Rechtsschutz zwar keineswegs auf den Kaufmanns- und Gewerbestand ein, doch beweist die Geschichte der bezügl. Norm,

der kaufmännischen Ehre natürlich nur das letztere Attribut, denn das erste ist rein wirtschaftlichen Charakters und gehört dem Kreise der vermögensrechtlichen Interessen des Kaufmannsstandes an. Auch erschöpft sich die kaufmännische Ehre nicht völlig in der Kreditwürdigkeit des Kaufmannes; indessen bildet sie immerhin einen wesentlichen Bestandteil derselben, und der ihr eingeräumte Rechtsschutz schafft ein bedeutsames Präzedenz.

Zwei Grundfragen des staatlichen Ehrenschutzes stehen noch zur Diskussion. Die erste betrifft die Fälle, in welchen das Gesetz trotz des äußerlich lückenlos vorliegenden Tatbestandes eines Ehrendelikts dem scheinbar Verletzten den Rechtsschutz versagt, die zweite bezieht sich auf das Problem der Ehrennotwehr.

7. Schuldausschließungs- (Entschuldigungs-) Gründe. Die Beleidigung kann zwar niemals den Wert der Person affizieren, sondern immer nur das Urteil über diesen Wert (die Ehre); während aber diese Handlungsweise prinzipiell strafbar ist, wenn sie der ehrbegründenden Tatsache, das ist dem Werte der Person widerspricht, bleibt sie unter Umständen straflos, wenn sie in Gemäßheit derselben bloß die faktische sittliche oder soziale Wertminderung zum Ausdruck bringt. Denn die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, den wahren Wert der Gemeinschaftsgenossen zu kennen. Inwieweit dieses Recht auf Wahrheit (das heißt die Wahrheit zu äußern und die Wahrheit zu erfahren) vom Gesetze anerkannt und wie es nach objektiven und subjektiven Kriterien umgrenzt werden soll, ist eine in der Theorie kontroverse, in der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten höchst verschiedenartig gelöste Frage. Bei unbefangener Betrachtung finden wir dieselbe von zwei leitenden Grundsätzen beherrscht: 1. Je schwerer der objektive Tatbestand des Ehrendeliktes ist, desto rigorosere Anforderungen müssen an die Wahrheitspflicht des Beleidigers gestellt werden. 2. Gewisse Eigenschaften, Handlungen und Beziehungen, die geeignet sind, auf eine sittliche Minderwertigkeit des Individuums hinzudeuten, sind so intimen Charakters, daher für die Allgemeinheit von so geringer Relevanz, daß deren Mitteilung an Dritte den Gemeinschaftsgenossen unbedingt versagt bleiben soll.

Jedermanns Ehre fußt auf der bloßen Präsumption seiner Wertintegrität, daher auf einem unzuverlässigen, schwankenden Boden, der durch die geringste Berührung von außen erschüttert wird. Diese Erschütterung wirkt um so nachhaltiger, je größer das Publikum ist, in dessen Gegenwart sie sich vollzieht. Mit der Publizität wächst die nachteilige Wirkung und somit die Empfindlichkeit der Ehrenbeleidigung. Es ist also ein gesunder Grundsatz der Gesetzgebung, das Vorgehen des Beleidigers um so strenger zu prüfen, seiner

daß diese lediglich dem Interesse der genannten Stände ihre Entstehung verdankt (Lammasch, Diebstahl und Beleidigung, S. 65).

Strafloſigkeit um ſo engere Schranken zu ziehen, je weiter ſeine Äußerung in die Öffentlichkeit gedrungen iſt. Eine ſehr glückliche Dreiteilung trifft in dieſer Hinſicht unſer geltendes Strafgeſetz und es wäre wünſchenswert, an derſelben auch künftighin nichts zu ändern. Das Geſetz ſpricht von der Publizität κατ' ἐξοχην im § 489 als der durch (Druck-)Schriften und bildliche Darſtellungen vermittelten; in derſelben Geſetzesſtelle, ſowie in den §§ 491 und 496 von der Öffentlichkeit ſchlechtweg, worunter ein größerer Kreis von zufällig oder abſichtlich vereinigten Gemeinſchaftsgenoſſen zu verſtehen iſt, endlich in den beiden letztzitierten Geſetzesſtellen von der engſten Reſonanzſphäre der Öffentlichkeit, die durch die Gegenwart „mehrerer Leute" geſchaffen wird. Dieſe Unterſcheidung hat keinen anderen Zweck, als an der mehr oder minder qualifizierten Öffentlichkeit die Schwere des Delikts objektiv zu ermeſſen. Hält man daneben die rein ſubjektive Gliederung der Ehrverletzungen in verleumderiſche und ſolche, denen dieſes erſchwerende Moment mangelt, ſo erſcheint es nicht unbillig, daß die erſteren ſelbſt ohne das Requiſit der Öffentlichkeit als ſtrafbar erklärt werden, während letztere zur Strafbarkeit dieſes Erforderniſſes allerdings bedürfen und je nach dem Grade der Öffentlichkeit wieder einer mehrfachen Abſtufung fähig ſind. Die Kombinierung beider Maßſtäbe gibt uns — theoretiſch — den einzig richtigen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Schwere des Ehrendelikts. Die wiederholt betonte Relativität des Verletzungserfolges gerade bei dieſer Deliktsart muß jedoch ſtets im Auge behalten werden. Wird nun in Gemäßheit des erſtangeführten der beiden obigen Grundſätze die Wahrheitspflicht des Täters der Schwere ſeines Deliktes angepaßt, ſo ergibt ſich, daß zur Exkulpierung des Beleidigers bei qualifizierter Öffentlichkeit oder verleumderiſcher Abſicht nur der ſtrikte Beweis der Wahrheit führen kann. Es iſt Sache des geſetzgeberiſchen Ermeſſens, ob für die beiden anderen Grade der Öffentlichkeit und für die nicht verleumderiſchen Beleidigungen dem Täter die Strafloſigkeit ſchon bei Vorhandenſein ſeiner bona fides konzediert werden ſoll oder nicht. Gänzlich ausgeſchloſſen muß aber der Wahrheitsbeweis dort werden, wo nach dem zweiten der angeführten Leitſätze an der Wahrheit der vorgebrachten verletzenden oder beleidigenden Behauptung kein Dritter irgendein Intereſſe hat. Demnach ſollen Ehrenangriffe gegen das Privat- und Familienleben ohne Rückſicht auf die Wahrheit der behaupteten Umſtände ſtrafbar ſein. Dieſer Anſchauung ſchließt ſich unſer geltendes Strafgeſetz mit der einzigen Beſchränkung an, daß es bei nicht öffentlich vorgebrachten Beleidigungen der erwähnten Art und in den Fällen, wo der Täter „durch beſondere Umſtände hierzu genötigt" war, den Wahrheitsbeweis allerdings zuläßt (§§ 489 und 490, al. 1).[84]) Die Kontroverſe über

[84]) Dieſe Interpretation vertreten Lammaſch und Zucker.

die Grenzen der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises im Beleidigungsverfahren schwankt zwischen den beiden Extremen des französischen und deutschen Rechts, deren ersteres den Wahrheitsbeweis grundsätzlich ausschließt, während letzteres denselben uneingeschränkt zuläßt. Von den beiden Alternativen birgt jene die Gefahr in sich, daß der Schuldspruch ein gut Teil seiner restituierenden Wirkung einbüßt, da der Beleidiger sich trotz desselben auf die Wahrheit seiner Behauptung berufen kann und damit immer einen gewissen moralischen Effekt erzielt; diese hinwiederum gibt nicht bloß das gegenwärtige Privat- und Familienleben, sondern die gesamte private Vergangenheit des beleidigten Klägers den unlauteren Absichten des angeklagten Beleidigers preis. Hier gilt also für die Entscheidung kein entweder — oder, sondern nur die in der Sache begründete Distinktion.

Eine ganz besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang ein anderer Exkulpierungsgrund ein, dessen praktische Anwendung mancherlei Bedenken begegnet; es handelt sich um jene Fälle, in welchen der Beleidiger lediglich in Wahrnehmung berechtigter persönlicher Interessen oder im Interesse des öffentlichen Wohles den Tatbestand der Beleidigung setzt. Wer zum Beispiel innerhalb der Grenzen seines Amtes oder Berufes über persönliche Qualitäten Dritter eine abfällige Kritik übt (Richter, Beamte, Lehrer, Dienstgeber usw.), wer in Verteidigung eigener oder fremder Rechte (der Angeklagte oder dessen Anwalt) und wer in Abwehr eines widerrechtlichen Angriffes die Ehre eines anderen verletzt, kann für sein Vorgehen nicht zur Verantwortung gezogen werden, wofern er die ihm sonst durch das Gesetz gezogenen Schranken nicht überschreitet und sich zur Abwehr nur angemessener Mittel bedient. Der Begriff der berechtigten persönlichen Interessen als auch der des öffentlichen Wohles ist allerdings ein ziemlich vager, allein die angedeuteten Fälle eines strafausschließenden Tatbestandes lassen sich nicht leicht in eine präziser formulierte Kategorie zwängen. Zur Erzielung einer einheitlichen Judikatur müßte man allerdings diesen Entschuldigungsgrund so umgrenzen, daß nicht die allgemeine Berufung auf das öffentliche Wohl als letzte Zuflucht für jeden Beleidiger angesehen werden könnte. Diese Entschuldigung müßte vielmehr nur den zur Wahrung des öffentlichen Wohls berufenen Organen vorbehalten bleiben. Es wäre ferner geboten, jede extensive Interpretation des Begriffs der persönlichen Interessen unzweideutig abzulehnen. Insbesondere mit den sogenannten idealen Interessen könnte nicht vorsichtig genug operiert werden. Denn ein ideales Interesse ist rasch konstruiert, wenn auch nicht immer vorhanden und jede erlaubte Betätigung im Sinne idealer Interessen ist freudig zu begrüßen; wenn aber solche Interessen zum Deckmantel

einer verpönten Handlung werden sollen, dann scheint mir eine liberale Auffassung jenes Begriffes übel angebracht.

Eine völlig begriffswidrige Kumulierung der Entschuldigungsgründe der objektiven Wahrheit der beleidigenden Äußerung und der Wahrnehmung berechtigter Interessen brachte uns der letzte österreichische Strafgesetzentwurf, indem er die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises auf die Fälle einschränkte, in welchen der Täter von der Absicht geleitet würde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern (§ 215). Den großen logischen Irrtum, der in einer solchen unmotivierten Kombinierung liegt, hat Lammasch[85]) in überzeugendster Weise aufgedeckt, und ihn hiedurch wohl für immer aus dem Bereich legislatorischer Möglichkeit ausgeschlossen.

8. Ehrennotwehr. Ein strafrechtlich allgemein anerkannter Grundsatz geht dahin, daß eine (sonst strafbare) Handlung straflos bleibt, wenn sie sich nur als die angemessene Abwehr eines unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriffes darstellt. Da der staatliche Rechtsschutz immer nur in gewissen Formen und nur bei den dazu berufenen Organen erwirkt werden kann, so liegt die Möglichkeit, daß er zur Abwehr eines bevorstehenden oder gegenwärtigen Angriffes zu spät kommt, in der Natur der Sache. Jedes Rechtsgut, welches von der staatlichen Gesetzgebung geschützt wird, muß daher, wenn nicht die Raison dieses Rechtsschutzes selbst aufgegeben werden soll, vom Angegriffenen im Notfalle durch Selbsthilfe geschützt werden dürfen. Den Begriff der Notwehr kann demnach auch keine rationelle Strafgesetzgebung missen. Die Rechtsgüter, welche der Staat kraft seiner Bestimmung zu schützen berufen ist, sind Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen und Ehre. Daß das österreichische Strafgesetz aus dem Kreise jener Rechtsgüter, deren Verteidigung im Notfalle der Selbsthilfe anheimgegeben wird, gerade die Ehre ausschließt (§ 2, lit. g St. G.) ist eine Spezialität desselben, mit welcher man — de lege lata — nicht rechten kann. Bedauerlich ist sie jedenfalls, weil hier das Gesetz mit dem Rechtsbewußtsein der Gesamtheit in eklatantem Widerspruch steht. Es soll jedoch im folgenden vom Standpunkt des österreichischen, sowie jedes anderen speziellen Gesetzes gänzlich abstrahiert werden, wie ja überhaupt die Heranziehung positiver Normen im Rahmen dieser Abhandlung nur zu Illustrationszwecken geschieht.

Das Wesen des Ehrendelikts bringt es mit sich, daß dessen Beginn und Vollendung zeitlich so hart nebeneinander fallen, daß eine Vorbereitung oder ein Versuch desselben fast nie in die Erscheinung tritt. Ein Wort, ein Satz oder ein Schlag und das Delikt ist vollendet, ohne ein Werkzeug, ohne anderen Behelf

---

[85]) Diebstahl und Beleidigung, Wien, 1893.

als den im Innersten verborgenen und vielleicht seit langem gehegten Vorsatz. Selbst in der Androhung von Mißhandlungen liegt hier bereits das vollendete Delikt. Die Abwehr eines imminenten Angriffs im herkömmlichen Sinne der Notwehr wird daher kaum jemals möglich sein; die Abwehrhandlung wird vielmehr in das Stadium nach vollendeter Tat fallen und bezweckt auch nicht die Abwehr der bevorstehenden Beleidigung, sondern ihrer nachteiligen Folgen. Der mit der Ehrverletzung einsetzenden Infiuenzierung der öffentlichen Meinung soll entgegengewirkt, die Gefahr eines ideellen Schadens soll paralysiert und das schmerzende Gefühl der Kränkung durch die Vergeltungshandlung aufgehoben werden. Das allein ist der Sinn und Zweck der Ehrennotwehr und dieser Gedanke hat auch tatsächlich bereits ausdrückliche und stillschweigende Anerkennung in der Gesetzgebung anderer Staaten gefunden. So sehr der Staat dem Prinzip der Selbsthilfe abhold sein muß, weil es dem Wesen seiner Existenzberechtigung widerspricht, so vollbewußt muß er sich andererseits jener Mängel werden, die das Funktionieren einer so gewaltigen, wenn auch noch so präzisen Maschinerie notwendig und überall mit sich bringt. Je energischer der Staat die Selbsthilfe verpönt, desto minutiöser sollte er den Rechtsschutz ausgestalten. Jedes ungleichmäßige Vorgehen in dieser zweifachen Richtung führt unvermeidlich zu Konflikten. Es wurde bereits im ersten Teile dieser Abhandlung das Wesen des Duells aus der Struktur unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung ausführlich erläutert und festgestellt, daß dasselbe entwicklungsgeschichtlich wohl begründet, somit prinzipiell keineswegs vernunftwidrig, wenn auch immer im höheren Sinne unsittlich ist. Während nun zum Beispiel das italienische Strafgesetzbuch ein überaus strenges Ehrenrecht[86]) und eine milde Behandlung des Zweikampfes[87]) aufweist, vereinigt dagegen das österreichische Gesetz eine sehr rigorose Ahndung des Duells[88]) mit einem unzulänglichen Rechtsschutz der Ehre. Die strengen Strafen, die seit jeher das Duell in allen Staaten bedrohten, wurden allerdings durch eine vernünftige Praxis erheblich gemildert, das Recht der Ehrennotwehr gewinnt indessen erst allmählich in neuerer Zeit an Boden. Es genügt keineswegs, das Rechtsgut der Ehre jenen Rechtsgütern anzureihen, deren Verteidigung gerechte Notwehr begründet. Die Ehre verlangt vielmehr ihre ganz spezifische exklusive Behandlung im Gesetz. Der Natur des Ehrendelikts

---

[86]) Die durch den Inhalt einer Druckschrift begangene fälschliche Beschuldigung wird z. B. mit Einschließung (einer zwischen Kerker und Gefängis stehenden Strafart) bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe nicht unter 1000 Lire bedroht (Art. 393). Die analoge Strafsanktion des österr. St. G. (§ 493, Abs. 1, a. E.) lautet auf Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahre.

[87]) Herausforderung infolge schwerer Beleidigung ist straffrei (Art. 237).

[88]) Man vgl. z. B. § 164 St. G.

entsprechend wird die kräftigste Reaktion des Beleidigten jene sein, die sich ihrerseits gegen die Ehre des Beleidigers kehrt. Diesem natürlichen Grundsatz entsprechend sind in neueren Gesetzen Ehrenbeleidigungen, die durch Angriffe gegen die Ehre provoziert wurden, teilweise straffrei erklärt worden.[89]) Wer aber gänzlich im Bann des ritterlichen Ehrenprinzips den Einsatz seiner vollen Persönlichkeit wagend, dasselbe vom Gegner fordert und so in seinem Sinne zur Notwehr schreitet, zu einer Notwehr nicht so sehr gegen die angetane Beleidigung, als vielmehr gegen die befürchtete gesellschaftliche Ächtung, der sollte von dem auf die physische Zwangsgewalt gegründeten Staate allerdings einige Nachsicht erwarten dürfen. Wenn wir auch nicht so weit gehen wollen, eine Duellgesetzgebung, die sich mit dem Volksbewußtsein im Widerspruch befindet, mit Kant[90]) als barbarisch zu bezeichnen, so können wir doch verlangen, daß insolange die sittliche Entwicklung der Menschheit das ritterliche Ehrenprinzip nicht gänzlich entwurzelt hat, die staatliche Gesetzgebung das Duell in wohlerwogener Kenntnis seiner Quellen nicht allzu strenge ahnde, anderseits daß sie vor allem bestrebt sei, den Zweikampf aus dem Begriffsinventar jenes Standes zu beseitigen, welcher als Träger des „weltlichen Schwertes" das ritterliche Ehrenprinzip beständig neu belebt. Wenn wir auch dann erst dort angelangt sein werden, wo die englische Gesetzgebung schon vor mehr als 60 Jahren stand[91]), wir werden immerhin ein gutes Stück vorwärts gekommen sein. Bis dahin vermag ein gesundes Rechtsgefühl dem ritterlichen Ehrenprinzip nur durch einen Appell an die sittliche Kraft der Gebildeten entgegenzuwirken und durch Propaganda in Wort und Schrift der Institution des Ehrenrates das Feld zu ebnen.[92])

---

[89]) Vgl. § 199 des deutschen R. St. G. B. und Art. 397 des ital. St. G.; auch der mehrzit. österr. Entwurf enthielt eine diesbezügliche Bestimmung.

[90]) Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 205.

[91]) Vgl. Stephan, New Commentaries of the Laws of England. London, 1886, IV, S. 218.

[92]) Dr. Franz Klein, Die Verbesserung des Ehrenschutzes, S. 31 ff.

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

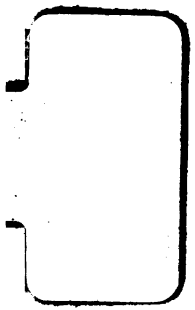

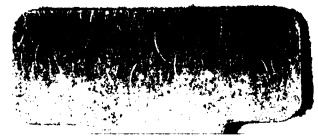

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

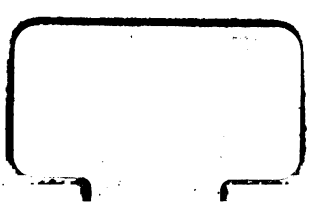
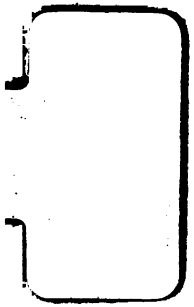
Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.